



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 23. April 1962

Nr. 16

INHALT:

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik, Herrn Ignacio E. Guerra 533

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Diakonisches Werk der Inneren Mission 533

Benachrichtigung in Nachlasssachen 534

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda 534

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e. V. 534

Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Mai 1962 534

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Inhaber von Nationalpässen der Republik China (Taiwan) und der Republik Kuba 534

Verlust eines Polizeiführerscheines 535

Genehmigung eines Wappens des Landkreises Darmstadt 535

Einkommensmeldung der Gemeinde Lampertsfeld in die Gemeinde Schenkelsfeld im Landkreis Hersfeld 535

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 225 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 21. März 1962 (Überleitung der Beamtenverhältnisse) 535

Der Hessische Minister der Finanzen

Öffentlicher Dienst i. S. der §§ 172 HBG, 158 BBG und des § 16 HBesG bzw. BBesG 535

Übertragung von Befugnissen gemäß § 169 Abs. 2 HBG in der Fassung vom 21. 3. 1962 536

Umzugskostenrecht; hier: Anwendung der §§ 7 und 9 UKG 536

Lohnsteuerliche Behandlung des Sterbegeldes, der Witwenabfindung und des Entlassungsgeldes nach den geänderten beamtenrechtlichen Vorschriften 536

Benutzung von zuschlagspflichtigen Schnell- und Fernschnellzügen bei Dienstreisen 536

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Vereinigung der Evangelisch-lutherischen und Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in Semd zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Semd 537

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen und Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in Groß-Umstadt 537

Verselbständigung des Außenortes Rabenscheid 537

Errichtung der Evangelisch-unierten Kirchengemeinde Klein-Auheim im bisherigen Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim 537

Bewertungsergebnisse über die LXXXIX. Hauptausschußsitzung 538

Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der LXXXIX. Hauptausschußsitzung 538

Bewertungsergebnisse über die 266. Bewertungssitzung 539

Bewertungsergebnisse über die 267. Bewertungssitzung 540

Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 267. Bewertungssitzung 542

Verwaltungsvorschriften zu § 36 (Schülerunfallversicherung) des Schulverwaltungsgesetzes 513

Umgemeindungen im Bereich der Kirchengemeinden Frankfurt am Main-Sindlingen, Frankfurt/Main-Zeilsheim, Frankfurt am Main-Zeilsheim-Friedenau 513

Errichtung der Evangelisch-reformierten Buchenbuschgemeinde und einer Pfarrstelle im bisherigen Bereich der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neu-Isenburg-Ost 514

Errichtung der Evangelisch-unierten Stephanusgemeinde und einer Pfarrstelle im bisherigen Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kostheim 541

Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen 541

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Richtlinien für die Behandlung von Mehrfachtätern 548

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswirtschaft und Gesundheitswesen

Einziehung von Tetanus-Serum 549

Einziehung von Seren und Impfstoffen 549

Beitragsermäßigung in der Kraftfahrtversicherung für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte 551

Verlegung des Arbeitsgerichts Gießen 551

Druckgasverordnung — Technische Grundsätze (TG) 551

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche; hier: Impfdosis für Schweine 552

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen 552

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: 1. Auflösung der staatlichen Revierförsterei Tannenwald, 2. Flächenveränderungen der übrigen Forstdienstbezirke des Forstamts Bad Homburg v. d. H. 553

Übertragung der Befugnis der Einleitungsbehörde nach § 31 HDO 553

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Umwandlung der Gemeinderevierförsterei Wehrheim 553

Umbenennung der Zweigstelle Forstplanzenzüchtung 553

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Flächenveränderungen der Forstämter Kronberg und Königstein 553

Personalnachrichten

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten 553

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung 553

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswirtschaft und Gesundheitswesen 554

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung über die Ausübung des Gemeindegebrauchs am Ginsheimer Altrhein 555

Buchbesprechungen 555

Öffentlicher Anzeiger 557

427

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik, Herrn Ignacio E. Guerra

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Ignacio E. Guerra am 28. März 1962 die vorläufige Zulassung erteilt.

428

Der Hessische Minister des Innern**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung**

hier: Diakonische Werk Innere Mission

Ich habe dem Diakonischen Werk, Innere Mission und Hilfswerk in Hessen und Nassau, Frankfurt (Main), Neue Schlesinger Gasse 24, sowie dem Landesverband der Inneren Mission und des Hilfswerks in Kurhessen-Waldeck, Kassel, Wichernweg 3, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom

14. bis 19. September 1962

im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchern auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen durchzuführen.

Wiesbaden, 9. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern

II e 4 — 21 f 04 — I 1/62 — 13

StAnz. 16/1962 S. 533

429

Herren
Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Benachrichtigung in Nachlasssachen

I.

Nach Mitteilung des Senators der Justiz in Berlin-Schöneberg liegen Gründe zu der Annahme vor, daß ein Teil der Standesämter die ihnen gemäß § 296 DA obliegende Anzeigepflicht von Sterbefällen nicht mit genügender Sorgfalt beachtet. So betrage beispielsweise die Zahl der von den Standesämtern in Berlin (West) angezeigten Sterbefälle ein Vielfaches der in der gleichen Zeit von den Standesämtern des übrigen Bundesgebiets insgesamt mitgeteilten Fälle.

Diese Vermutung wurde durch die Tatsache bestärkt, daß vor kurzem ein Standesamt auf Grund einer bei ihm durchgeführten Prüfung 30 Sterbefallanzeigen nachgeholt habe, die Sterbefälle aus den Jahren 1948 bis 1956 betrafen. Von verschiedenen Standesämtern seien die Sterbefallanzeigen listenmäßig nachgeholt worden.

Ich weise auf Grund vorstehender Sachlage auf die gewissenhafte Beachtung der Ihnen nach § 296 DA obliegenden Mitteilungspflicht an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin — Reichskartei für Testamente — hin.

II.

Mein Runderlaß vom 18. 9. 1952 — IIe — 25 h 04/31 — 5318/52 — betr. Benachrichtigung in Nachlasssachen zum Saarland (StAnz. S. 742) gilt als überholt und wird aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IIe 2 — 25 h 04/31 — 3/62 — 1
StAnz. 16/1962 S. 534

430

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda

Ich habe der Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda, Wilhelmstraße 2, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit

vom 29. Juni bis 4. Juli 1962

eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen.

Wiesbaden, 9. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IIe 4 — 21 f 04 — C 1/62 — 9
StAnz. 16/1962 S. 534

431

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e. V.

Ich habe dem Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt (Main), Elsheimer Straße 10, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. Nr. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit

vom 14. bis 28. Oktober 1962

eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

Wiesbaden, 5. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IIe 4 — 21 f 04 — V 29/62
StAnz. 16/1962 S. 534

432

Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Mai 1962

Das Thema für den diesjährigen Internationalen Verkehrssicherheitstag, der am 5. Mai durchgeführt wird, lautet wie in den vergangenen Jahren

„Komm gut heim“.

Wie sehr dieser Wunsch, der zugleich auch eine Mahnung darstellt, angebracht ist, zeigen die Unfallzahlen des Landes Hessen für das Jahr 1961.

Es ereigneten sich

96 741 Verkehrsunfälle, bei denen
1 065 Personen getötet und
37 927 Personen verletzt wurden.

Nicht statistisch zu erfassen ist das menschliche Leid, das sich hinter diesen Zahlen verbirgt.

Nur wenn alle Verkehrsteilnehmer Rücksicht üben und die Verkehrsregeln beachten, kann erwartet werden, daß die Unfallzahlen nicht noch weiter steigen.

Die Fußgänger werden daher vorhandene Gehwege und außerhalb geschlossener Ortschaften die linke Fahrbahnseite benutzen und die Fahrbahn nur mit der notwendigen Sorgfalt überschreiten.

Die Kraftfahrer werden ihrerseits auf die Fußgänger Rücksicht nehmen und ihnen das gefahrlose Überqueren der Fahrbahn ermöglichen.

Häufig ist das verkehrswidrige Verhalten von Zweiradfahrern Unfallursache. Gerade sie sollten auch im eigenen Interesse daran denken, daß schon ein leichter Zusammenstoß zum Sturz führen kann. Da eine schützende Karosserie für sie fehlt, sind die Unfallfolgen entsprechend schwer. Sturzhelme schützen vor Kopfverletzungen, man sollte sie daher auch auf kurzen Fahrten tragen.

Die Bestimmungen über die Höchstgeschwindigkeiten sind zum Schutze aller Verkehrsteilnehmer erlassen worden. Wer sie übertritt, fährt nicht sportlich, sondern verantwortungslos. Der gute Fahrer hat seine Augen überall, er denkt voraus und an den anderen.

Der Internationale Verkehrssicherheitstag sollte Anlaß sein, die eigenen Gepflogenheiten im Verkehr kritisch zu prüfen, ob man nicht Fehler begeht, die eines Tages zum Unfall führen könnten.

Hierzu dürften die Veranstaltungen der Verkehrswacht und Polizei eine wertvolle Hilfe sein.

Wiesbaden, 5. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III k 3 — 66 k 28.11
StAnz. 16/1962 S. 534

433

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Inhaber von Nationalpässen der Republik China (Taiwan) und der Republik Kuba

Inhaber national chinesischer und kubanischer Nationalpässe, die sich in dritten Staaten aufhalten, weil sie aus politischen Gründen nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren wollen oder weil ihnen die Rückkehr dorthin verwehrt wird, besitzen regelmäßig nicht den nach § 77 Abs. 2 AVVPG erforderlichen Sichtvermerk für die Rückkehr in ihren Heimatstaat, so daß ihnen deutsche Sichtvermerke an sich nicht erteilt werden können.

Um diese Personen jedoch nicht völlig vom Reiseverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland auszuschließen, hat sich der Bundesminister des Innern in einem Schreiben an das Auswärtige Amt vom 27. 3. 1962 damit einverstanden erklärt, daß ihnen deutsche Sichtvermerke zur einmaligen Ein- oder Durchreise erteilt werden, wenn in dem Paß eine Rückkehrberechtigung des Staates, in dem der Paßinhaber zum Aufenthalt berechtigt ist, eingetragen ist.

Die Nutzungsfrist wird in diesen Fällen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 AVVPG bemessen, d. h. sie muß spätestens 4 Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung enden.

Außerdem wird in diesen Fällen die Erteilung eines Sichtvermerks grundsätzlich von der Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der durch eine evtl. Abschiebung des Sichtvermerksinhabers entstehenden Kosten abhängig gemacht und im Sichtvermerk regelmäßig eine Aufenthaltsfrist gemäß § 74 AVVPG festgesetzt.

Mit Rücksicht hierauf bitte ich, die Aufenthaltserlaubnis in solchen Fällen auf einen Monat vor Ablauf der Rückkehrberechtigung zu befristen.

Wiesbaden, 5. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02
StAnz. 16/1962 S. 534

434**Verlust eines Polizeiführerscheines**

Der von der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden am 11. 12. 1959 für den Polizeimeister Heinrich Franz, geb. am 10. 2. 1915, ausgestellte Polizeiführerschein Nr. 3065 der Klasse 3 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III c 4 — 66 l 14

StAnz. 16/1962 S. 535

435**Genehmigung eines Wappens des Landkreises Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt**

Dem Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Blau 41 silberne Sterne um einen aufgelegten goldenen Herzschild mit rotem, blau-bezungtem und -bewehrtem Löwen.“

Wiesbaden, 5. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 18/62

StAnz. 16/1962 S. 535

436**Eingemeindung der Gemeinde Lampertsfeld in die Gemeinde Schenklengsfeld im Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel**

Die Hessische Landesregierung hat am 12. 3. 1962 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird die Gemeinde Lampertsfeld mit Wirkung vom 1. April 1962 in das Gebiet der Gemeinde Schenklengsfeld eingemeindet.

Die Auseinandersetzung ist gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 9. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 08 — 36/62

StAnz. 16/1962 S. 535

437**Verwaltungsvorschriften****zur Durchführung des § 225 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 21. März 1962 (Überleitung der Beamtenverhältnisse)**

Auf Grund des § 233 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamtes zur Durchführung des § 225 HBG folgende Verwaltungsvorschriften:

I.

1. Für die Urkunden, die den am 1. April 1962 im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes vorhandenen Beamten auf Kündigung über ihre Rechtsstellung nach diesem Gesetz auszuhändigen sind (§ 225 Abs. 2 HBG), verwenden die Landesbehörden folgende Muster:

a) falls der Beamte fünf Jahre vor Inkrafttreten des Hessischen Beamtengesetzes zum Beamten mit Dienstbezügen

ernannt worden ist (§ 225 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a HBG) und das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 HBG):

„Im Namen des Landes Hessen

Der (Die)

geb. am
hat mit Wirkung vom 1. April 1962 nach § 225 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit erhalten.

....., den

b) falls der Beamte die Voraussetzungen zu a) nicht erfüllt (§ 225 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b HBG):

„Im Namen des Landes Hessen

Der (Die)

geb. am
hat mit Wirkung vom 1. April 1962 nach § 225 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) die Rechtsstellung eines Beamten auf Probe erhalten.

....., den

2. Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind entsprechende Muster zu verwenden, deren Eingangsworte anders lauten können.

3. Die Urkunde wird von der Behörde ausgestellt, die für die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Kündigung in ein Beamtenverhältnis anderer Art zuständig ist.

II.

1. Für die Ernennung der am 1. April 1962 vorhandenen Beamten auf Widerruf zu Beamten auf Probe (§ 225 Abs. 21 Nr. 4 HBG), für die dieser neu eingeführte Rechtsstand zwingend vorgesehen ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 HBG), verwenden die Landesbehörden folgendes Muster einer Urkunde:

„Im Namen des Landes Hessen

berufe ich
den (die)

geb. am
in das Beamtenverhältnis auf Probe.

....., den

2. Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind entsprechende Muster zu verwenden, deren Eingangswerte anders lauten können.

III.

Die bisherigen Dienstbezeichnungen werden bis zum Erlaß einer neuen Laufbahnverordnung weitergeführt.

IV.

Soweit für die Ausstellung der Urkunden nach § 225 Abs. 2 HBG (vgl. oben I.) oder für die Überleitung von Beamten in das Beamtenverhältnis auf Probe nach § 225 Abs. 1 Nr. 4 HBG (vgl. oben II.) nicht die Behörde zuständig ist, die die Personalakten führt, ist der zuständige Behörde unverzüglich unter Vorlage der Personalakten zu berichten.

Wiesbaden, 12. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
I c — 8 b

StAnz. 16/1962 S. 535

438**Der Hessische Minister der Finanzen****Öffentlicher Dienst i. S. der §§ 172 HBG, 158 BBG und des § 16 HBesG bzw. BBesG**

Die Ruhensvorschriften der §§ 172 HBG, 158 BBG, finden bei einer Beschäftigung eines Versorgungsberechtigten bei der

Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH, Frankfurt a. M.

keine Anwendung, weil sich das Kapital der an dieser Ge-

sellschaft beteiligten Nassauischen Heimstätte GmbH nicht ganz in öffentlicher Hand befindet.

Eine Beschäftigung bei der vorgenannten Einrichtung ist auch kein öffentlicher Dienst i. S. des § 16 Abs. 2 HBesG bzw. BBesG.

Wiesbaden, 6. 4. 1962 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 1607 A — 1060 — I 54

StAnz. 16/1962 S. 535

439**Übertragung von Befugnissen gemäß § 169 Abs. 2 HBG in der Fassung vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 173)**

Nach § 169 Abs. 2 HBG in der Fassung vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 173) obliegt der obersten Dienstbehörde

- die Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann-Vorschriften,
 - die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten,
 - die Festsetzung der Versorgungsbezüge,
 - die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers.
- Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

Auf Grund der vorgenannten Vorschrift behalte ich mir vor

- ganz allgemein die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann-Vorschriften,
- für die Beamten meines Ministeriums die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge.

Im übrigen übertrage ich die Befugnis zur Entscheidung über die unter b) bis d) genannten Angelegenheiten für die Beamten meines Geschäftsbereichs der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main). Unberührt hiervon bleiben die Entscheidungen nach § 169 Abs. 4 HBG.

Wiesbaden, 30. 3. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 650 — I 43

StAnz. 16/1962 S. 536

440**Umzugskostenrecht;**

hi er: Anwendung der §§ 7 und 9 UKG

Vorbehaltlich der in Aussicht genommenen Neuregelung des Umzugskostenrechts bin ich damit einverstanden, daß bei der Anwendung nachstehender Bestimmungen wie folgt verfahren wird:

1. Zuschuß gemäß § 7 UKG**a) Häufigkeitszuschlag gemäß § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 UKG**

Bei der Gewährung eines Zuschusses nach § 7 UKG wird der Häufigkeitszuschlag nicht auf die als erstattungsfähig anerkannten Umzugsauslagen (Nr. 16 Abs. 2 DV) angerechnet. Er wird neben dem Zuschuß nach § 7 UKG gewährt und von der Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 1a oder § 5 Abs. 1 a UKG berechnet.

b) Auslagen für die Beschaffung von Fenstervorhängen usw.

(Nr. 16 Abs. 2 Buchst. g DV)

Wegen der seit der Herausgabe meines Runderlasses vom 2. 10. 1952 (StAnz. S. 776) gestiegenen Anschaffungskosten können die genannten Auslagen bis zu folgenden Höchstsätzen erstattet werden:

Umzugskostenstufe	Höchstbetrag je Zimmer	Erstattungsfähig	Erstattungsfähig für Nebenräume (Küche u. Bad)
	DM	DM	je Raum DM
1	2	3	4
Ia/Ib	280	185	60
II	250	165	50
III	230	155	45
IV-V	210	140	40

c) Auslagen für Schulbücher und Umschulungsunterricht

(Nr. 16 Abs. 2 Buchst. 1 DV)

Der erstattungsfähige Betrag bei Auslagen für Schulbücher und Unterrichtsmittel sowie für Umschulungsunterricht wird von zwei Dritteln auf drei Viertel erhöht. Der Höchstsatz von 200,— DM für die Erstattung der Auslagen für Umschulungsunterricht wird auf 300,— DM festgesetzt.

2. Beitrag zur Beschaffung von Öfen und Kochherden (§ 9 UKG i. V. mit Nr. 18 DV)

Als Beitrag für die Beschaffung von Öfen und Kochherden können bis zu zwei Dritteln der notwendigen Anschaffungskosten (vgl. Abs. 2 des Runderlasses vom 5. 9. 1960 — StAnz. S. 1158) erstattet werden.

Ich bitte, diese Regelung bereits auf die Umzüge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1961 durchgeführt worden sind.

Abs. 4 meines Runderlasses vom 2. 10. 1952 (StAnz. S. 776). Abs. 4 meines Runderlasses vom 17. 9. 1953 (StAnz. S. 896) sowie Abs. 7 Satz 3 meines Runderlasses vom 5. 9. 1960 (StAnz. S. 1158) sind insoweit überholt.

Wiesbaden, 2. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1730 A — 18 — I 53

StAnz. 16/1962 S. 536

441**Lohnsteuerliche Behandlung des Sterbegeldes, der Witwenabfindung und des Entlassungsgeldes nach den geänderten beamtenrechtlichen Vorschriften****I.**

Nach § 122 Abs. 1 und § 131 BBG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1361) und nach § 136 Abs. 1 und § 145 HBG in der Fassung vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) erhalten die Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten bereits mit Ablauf des Sterbemonats die Hinterbliebenenversorgung. Außerdem wird ihnen in einer Summe Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge bzw. des Ruhegehalts oder des Unterhaltsbeitrages des Verstorbenen ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte gewährt. Die Bezieher des Sterbegeldes haben daneben nach Maßgabe der Beihilfegrundsätze einen Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe. Auf die Beihilfe wird das Sterbegeld nicht angerechnet. Das Sterbegeld kann daher nicht als steuerfreie Notstandsbeihilfe nach § 3 Ziff. 11 EStG (§ 6 Ziff. 9 LStDV) in Verbindung mit Abschnitt 10 Abs. 1 LStR angesehen werden. Es ist in voller Höhe als sonstiger Bezug lohnsteuerpflichtig.

II.

Nach § 124 a BBG und § 139 HBG in der Fassung vom 21. März 1962 erhält eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung. Diese Witwenabfindung ist als Kapitalabfindung auf Grund der Beamtengesetze anzusehen. Sie ist deshalb nach § 3 Ziff. 3 EStG (§ 6 Ziff. 2 LStDV) steuerfrei. Abschnitt 12 a LStR wird entsprechend ergänzt werden.

Wird die erneut geschlossene Ehe später wieder aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf. In diesem Falle ist nach § 124 a Abs. 3 BBG bzw. § 139 Abs. 3 HBG die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten. Diese Kürzung des Witwengeldes hat auf die Besteuerung keinen Einfluß. Da Ausgaben, die durch Rückzahlung von steuerfreien Einnahmen entstehen, nach § 3 c EStG nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, 2. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 619 — I 54

StAnz. 16/1962 S. 536

442**Benutzung von zuschlagspflichtigen Schnell- und Fernschnellzügen bei Dienstreisen**

Gemäß Nr. 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz sind bei Dienstreisen in aller Regel die von der Deutschen Bundesbahn gebotenen Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen auszunutzen. Das gilt nicht nur hinsichtlich der Lösung von Rückfahrkarten, Sechserkarten usw., sondern auch für etwaige Schnellzugzuschläge. Diesem in Nr. 17 Abs. 2 AB zum Ausdruck kommenden Sparsamkeitsgrundsatz wird nicht immer genügend Rechnung getragen. Nach meinen Beobachtungen sind wiederholt sowohl Schnell- als auch Fernschnellzüge benutzt worden, ohne daß hierzu ein besonderer Anlaß vorlag. Insbesondere erscheint es unverständlich, wenn Schnell- und Fernschnellzüge auf kürzeste Entfernung benutzt werden.

Ich bitte künftig strenger darauf zu achten, daß zuschlagspflichtige Schnellzüge (D und DT) nur dann zu Dienststreifen benutzt werden, wenn es zweckmäßig ist und der allgemeinen Verkehrssitte entspricht. Die Benutzung von Fernschnellzügen (F und FT) bitte ich entsprechend der Bundesregelung allgemein nur noch bei Reisen über 200 km zuzulassen und etwaige Zuschläge für diese Zugart bei geringeren Entfernungen als 200 km nur dann zu erstatten, wenn beson-

dere Gründe ihre Benutzung erforderten oder wenn dadurch ein Teil des Tagegeldes oder Übernachtungsgeld eingespart worden ist.

Wiesbaden, 5. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1700 A — 134 — I 53

StAnz. 16/1962 S. 536

443

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Vereinigung der Evangelisch-lutherischen und Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in Semd zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Semd

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Groß-Umstadt hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Semd werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Semd zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Semd wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Habitzheim pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit dem 1. Oktober 1961 in Kraft.

Darmstadt, den 21. November 1961

Diese Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. 4. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01

StAnz. 16/1962 S. 537

444

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen und Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in Groß-Umstadt

Errichtungsurkunde

Nach Anhören der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Groß-Umstadt hat die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Umstadt werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Umstadt zusammengeschlossen.

§ 2

Die bisherige Pfarrstelle I der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß-Umstadt wird in eine Pfarrstelle I der Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Umstadt, die Pfarrstelle I der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Umstadt in eine Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Umstadt umgewandelt.

Die bisherigen Pfarrstellen II der Evangelisch-lutherischen und Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde werden aufgehoben.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

Darmstadt, den 31. Oktober 1961

Diese Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. 4. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01

StAnz. 16/1962 S. 537

445

Verselbständigung des Außenortes Rabenscheid

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und der Dekanatssynodalvorstände der Evangelischen Dekanate Herborn und Marienberg hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche von Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem Außenort Rabenscheid der Evangelischen Kirchengemeinde Breitscheid (Evangelisches Dekanat Herborn) wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Breitscheid ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Rabenscheid zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Rabenscheid wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Liebenscheid (Evangelisches Dekanat Marienberg) pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Darmstadt, den 19. Dezember 1961

Diese Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. 4. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01

StAnz. 16/1962 S. 537

446

Errichtung der Evangelisch-unierten Kirchengemeinde Klein-Auheim im bisherigen Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Offenbach (Main) hat die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem Außenort Klein-Auheim, Dekanat Offenbach, wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelisch-unierten Kirchengemeinde Steinheim ausgemeindet und zu einer Evangelisch-unierten Kirchengemeinde Klein-Auheim zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evangelisch-unierte Kirchengemeinde Klein-Auheim wird mit der Evangelisch-unierten Kirchengemeinde Steinheim pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1962 in Kraft.

Darmstadt, den 23. November 1961

Diese Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. 4. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01

StAnz. 16/1962 S. 537

447 Bewertungsergebnisse über die LXXXIX. Hauptausschußsitzung am 4., 5. und 6. Januar 1962

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungs-land	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Jedermann — Farbfilm —	8055	a) 2638 b) 2634	Dürer-Film- produktions-GmbH, Wien	Österreich	Bavaria Film- verleih GmbH, München	S	W	—	2.11. 1961	26706
Abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme										
großen Spiele, Die — SF — (LA GRANDE OLYMPIADE) — Farbfilm —	7778	a) 2385 b) 2376	Istituto Nazionale Luce, Rom	Italien	Nora Filmverleih GmbH & Co. KG, München	abdf. D	BW	31.12. 1967	30.9. 1961	26412
Kurzfilme										
Bergwild	7656	a) 304 b) 304	Schongerfilm Hubert Schonger, Inning/Ammersee	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	7.8. 1961	26381
Geschichte einer Sandrose	7652	a) 832 b) 831	Schongerfilm Hubert Schonger Inning/Ammersee	Deutschland	noch offen	K	BW	31.12. 1967	7.8. 1961	26262
Pfütze, Die	7838	a) 363 b) 363	Franck-Film Produktion, Düsseldorf	Deutschland	noch offen	K	BW	31.12. 1967	17.10. 1961	26406

Als Tag der Bewertung gilt der 4. Januar 1962

StAnz. 16/1962 S. 538

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

Wiesbaden-Biebrich, 10. 1. 1962

448 Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der LXXXIX. Hauptausschußsitzung am 4., 5. und 6. Januar 1962

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungs-land	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Ergänzung zur 156. Bewertungssitzung am 28., 29. und 30. April 1958 — zusätzlicher Verleiher —										
Küken kommt zur Welt, Ein — SF — (ROŻWOJ ZARODKA PTAKA) — Farbfilm —	4241	a) 256 b) —	Wytownia Filmow Polen Oswyatoswych, Lodz	Polen	Lehmacher-Film GmbH, Düssel- dorf/Saar Film Union GmbH, Saarbrücken/Saar- ländische Film- Vertriebs-GmbH, Saarbrücken	K	W	31.12. 1963	23.1. 1958	15691
zur 214. Bewertungssitzung am 9., 10. und 11. Mai 1960 — Verleiher —										
Land an der Weichsel — Farbfilm —	6483	a) 387 b) 386	Boehner-Film Fritz Boehner KG, Hamburg	Deutschland	Nora Filmverleih GmbH & Co. KG, München	D	W	31.12. 1965	28.3. 1960	22169
zur 238. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. Februar 1961 — Verleiher —										
Nur ein bißchen Schmutz — Farbfilm —	6125-a	a) 280 b) 276	Roto-Film GmbH, Hamburg	Deutschland	Universal Film- verleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	25.11. 1960	21697
zur 240. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. März 1961 — Verleiher —										
Felsen der Zuflucht	7298	a) 290 b) 287	Anton Triyanda- filidis, München	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	16.2. 1961	24610
zur 242a. Bewertungssitzung am 28., 29. und 30. März 1961 — Verleiher —										
Mädchen von der Insel, Das	7158-a	a) 283 b) 283	Anton Triyanda- filidis, München	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1966	1.3. 1961	24299
Ergänzung zur 249a. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Juli 1961 — Verleiher —										
Brasileiros — Farbfilm —	7558	a) 281 b) 280	Sator Film GmbH, Hamburg	Deutschland	Europa-Film- verleih GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1966	26.6. 1961	25591
zur 254. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. September 1961 — Verleiher —										
Heißer Amazonas — Farbfilm —	7369	a) 253 b) 252	Fritz Hiling, Berlin	Deutschland	Europa-Film- verleih GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1966	10.4. 1961	24990
zur LXXXVII. Hauptausschußsitzung am 2., 3. und 4. November 1961 — Verleiher —										
Gespens geht nach Amerika, Ein — SF — (THE GHOST GOES WEST)	7440	a) 2207 b) 2200	London Film Productions, Ltd., London	Groß- britannien	Beta-Film GmbH & Co. Vertriebs- gesellschaft, München	S	BW	—	28.4. 1961	26087
zur LXXXVII. Hauptausschußsitzung am 2., 3. und 4. November 1961 — Verleiher —										
Kleine Helfer	7649	a) 251 b) 250	Frank-Film und Bild, Garching (b. München)	Deutschland	Deutsche Film- vertriebs-Gemein- schaft GmbH, München	L	W	—	4.8. 1961	26144

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
zur 261. Bewertungssitzung am 15., 16. und 17. November 1961 — Verleiher —										
Brunnen in München	7812	a) 279 b) 278	H. G. Zeiss-Film, Germering	Deutschland	Europa-Film-verleih GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1966	10.10. 1961	26516
Ergänzung zur 261. Bewertungssitzung am 15., 16. und 17. November 1961 — Verleiher —										
Wochenende in New York, Ein	7793	a) 351 b) 351	Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg	Deutschland	Ufa Film Hansa GmbH & Co., Hamburg	K	W	31.12. 1966	6.10. 1961	26659
zur 262. Bewertungssitzung am 23., 24. und 25. November 1961 — Verleiher —										
Himmel über uns, Der (UNIVERSE) — SF —	7862	a) 582 b) 581	National Film Board of Canada, Montreal	Kanada	Beta-Film GmbH & Co., Vertriebs-gesellschaft, München	K	BW	31.12. 1966	25.10. 1961	26648
zur 263. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Dezember 1961 — Verleiher —										
Bild der Welt, Das	7782	a) 292 b) 292	Kulturfilm Gunther Wolf, Milse/über Bielefeld	Deutschland	Mercator-Film-verleih, Bielefeld	K	W	31.12. 1966	3.10. 1961	23320
Änderung zur 120. Bewertungssitzung am 7., 8. und 9. Februar 1957 — Verleiher —										
Es war Sonntag	3193-a	a) 417 b) —	Herold-Film Berlin	Deutschland	Aquator-Film-verleih, Hannover Pinguin-Film Verleih u. Vertriebs GmbH, München	K	W	—	—	13076-a
zur 133. Bewertungssitzung am 1. und 2. August 1957 — Verleiher —										
Blutritt zu Wein-garten, Der — Farbfilm —	3809	a) 345 b) —	Katholisches Filmwerk e. V. Rottenburg/Neckar	Deutschland	Columbia Film-gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main/ Saturn-Film GmbH, München	D	W	31.12. 1962	15.7. 1957	14810
zur 143. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. November 1957 — Verleiher —										
Mit den Augen gehört	4032	a) 308 b) —	Hans Schipulle, Königsfeld/Schwarzwald	Deutschland	Sonderfilm-Verleih, Ingeborg Zwicker, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1962	14.10. 1957	15732-b
zur 223. Bewertungssitzung am 7., 8., 9. und 10. September 1960 — Verleiher — veröffentlicht als Nachtrag zur 228. Bewertungssitzung										
Moderato Cantabile — SF — (MODERATO CANTABILE) — CinemaScope —	6814	a) 2598 b) 2560	Productions Iéna/Productions Jacques Compagnée, Paris/ Documento Film, Rom	Frankreich/ Italien	Saar Film Union GmbH, Saarbrücken	S	BW	—	8.8. 1960	23298
zur 262. Bewertungssitzung am 23., 24. und 25. November 1961 — Verleiher —										
Murano	2244-I	a) 282 b) 276	GKS-Film Karl Schedereit, Backnang/Württ.	Deutschland	Adria Film Verleih GmbH, München/Ceres-Film-Verleih GmbH, Berlin/ Kristall-Film Verleih und Vertrieb, Düsseldorf	K	W	31.12. 1966	4.10. 1961	10772-a
zur 265. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Dezember 1961 — Herstellungsland —										
Made in Finland — OF — (MADE IN FINLAND) ohne Kommentar — Farbfilm — Wiesbaden-Biebrich, 10. 1. 1962	7702-a	a) 340 b) 340	Elokuvavalmistamo Pentti Lintonen, Helsinki	Finnland	Ceres-Film Verleih GmbH, Berlin	K	W	31.12. 1966	6.12. 1961	26099

StAnz. 16/1962 S. 538

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

449

Bewertungsergebnisse über die 266. Bewertungssitzung am 10., 11. und 12. Januar 1962

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Aloschkas Liebe — SF — (ALJOSCHKINE LJUBOW) — CinemaScope —	8020	a) 2322 b) 2314	Mosfilm, Moskau	UdSSR	Pegasus-Film GmbH, Berlin	S	W	—	23.10. 1961	27056
Arsen und Spitzenhäubchen — SF — ¹⁾ (ARSENIC AND OLD LACE)	8160	a) 3155 b) 3155	Warner Bros. Pictures, Inc., New York, N. Y.	USA	Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	5.1. 1962	3898-b

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeits*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Drôle de drame — OF — (DROLE DE DRAME) — mit deutschen Untertiteln — ¹⁾	7085	a) 2657 b) 2657	Compagnie Continentale Cinématographique, Paris	Frankreich	Neue Filmkunst Walter Kärchner, Göttingen	S	BW	—	9.11. 1961	5038-a
Frühstück bei Tiffany — SF — (BREAKFAST AT TIFFANY'S) — Farbfilm —	8115	a) 3138 b) 3135	Jurow-Shepherd Productions, Hollywood, Calif.	USA	Paramount Films of Germany, Inc. Frankfurt/Main	S	BW	—	5.12. 1961	26361
siehe Siegel, Das — SF — (DET SJUNDE INSEGLET) ¹⁾	8150	a) 2627 b) 2623	AB Svensk Filmindustri, Stockholm	Schweden	Constantin-Filmverleih GmbH, München	S	BW	—	18.12. 1961	26928
Kurzfilme										
Altes Eisen — ohne Kommentar —	7738	a) 301 b) 301	E.E.A. Krafft-Film GmbH, Freiburg/Br.	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	7.9. 1961	26924
Betta splendens — SF — (BETTA SPLENDENS) — Farbfilm —	7894	a) 263 b) 263	N.V. Multifilm, Hilversum, in Zusammenarbeit mit Ifag-Filmproduktion GmbH, Wiesbaden	Niederlande	noch offen	K	W	31.12. 1967	9.11. 1961	27040
ET LA TERRE CESSA D'ENFANTER — OF — — Farbfilm —	7726	a) 366 b) 366	Athos Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1967	31.8. 1961	26887
Frauen für leichte Arbeiten gesucht — Farbfilm —	7978	a) 322 b) 322	Kulturfilm-Produktion Rudolf Stölting, München	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	8.12. 1961	26888
Iddu — SF — (IDDU) — Farbfilm —	7594	a) 285 b) 281	Documento Film, Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	K	W	31.12. 1967	10.7. 1961	25747
Justinus Kerner	7912	a) 370 b) 369	Dokument-Film-Produktion Jean Lommen, Stuttgart	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	13.11. 1961	26932
Justinus Kerner — Schmalfilm —	7912S	a) 148 b) 148 16 mm	Dokument-Film-Produktion Jean Lommen Stuttgart	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	13.11. 1961	26932-S
Mit anderen Augen	7969	a) 310 b) 307	Jupiter-Filmproduktion GmbH, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	6.12. 1961	26891
Morgen ist ein neuer Tag — Farbfilm —	7897	a) 348 b) 348	Fost Graf von Hardenberg & Co. Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	10.11. 1961	27046
Samy Molcho — Über die Pantomime	7976	a) 364 b) 362	Lehrfilm-Institut Richard Scheinpflug, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	8.12. 1961	27058
TETE DE MOINEAU ... — OF —	7879	a) 296 b) 296	Olmo Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1967	2.10. 1961	26400

Als Tag der Bewertung gilt der 10. Januar 1962

Anmerkung: ¹⁾ Den so gezeichneten Filmen konnte die Ausnahmegenehmigung gem. Abschnitt II, Nr. 4 (2) der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden vom 15. 6. 1957 erteilt werden.

Wiesbaden-Biebrich, 15. 1. 62

StAnz. 16/1962 S. 539

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

450

Bewertungsergebnisse über die 267 Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. Januar 1962

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeits*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Alles Gold dieser Welt — SF — (TOUT L'OR DU MONDE)	6850	a) 2432 b) 2430	Société d'Etudes des Cinématographiques et Artistiques, Paris/Cineriz, Rom	Frankreich/ Italien	Pallas-Film-Verleih GmbH, Frankfurt/Main	S	W	—	3.1. 1962	26497
kleine Ausreißer, Der — OF — (LITTLE FUGITIVE) ¹⁾ — mit deutschen Untertiteln —	6640	a) 2111 b) 2081	Little Fugitive Productions Company, New York, N. Y.	USA	Neue Filmkunst Walter Kärchner, Göttingen	S	BW	—	20.5. 1960	22464-a

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Nobi — SF — (NOBI)	7465-a	a) 2775 b) 2768	Daiei Motion Picture Co., Ltd., Tokio	Japan	Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	8.1. 1962	25704
sieben Samurai, Die — OF — (SHICHININ NO SAMURAI) — mit deutschen Untertiteln — ¹⁾	7910	a) 4372 b) 4366	Toho Co., Ltd., Tokio	Japan	Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	BW	—	27.12. 1961	27063
Abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme										
Parallelstraße, Die — Farbfilm mit Schwarz- weißteilen —	8065	a) 2588 b) 2575	Gesellschaft für bildende Filme, München	Deutschland	noch offen	abdf K	W	31.12. 1967	13.11. 1961	27083
Pro Mundi Vita — Farbfilm —	6855	a) 3732 b) 3729	Verein Eucharistischer Weltkongreß e. V., München	Deutschland	Bavaria Filmverleih GmbH, München	abdf D	BW	31.12. 1967	4.1. 1962	26910
Kurzfilme										
Braugerste — Qualitätsgerste — Farbfilm —	8002	a) 590 b) 588	Burk-Film KG, Bad Nauheim	Deutschland	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Kaliwerke GmbH, Hannover	L	W	—	15.12. 1961	26693
Braugerste — Qualitätsgerste — Farbfilm —	8002-S	a) 236 b) 235	Burk-Film KG, Bad Nauheim	Deutschland	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Kaliwerke GmbH, Hannover	L	W	—	15.12. 1961	26693 -S
Entspanntes Wasser — Farbfilm —	Schmalfilm 16 mm 7836	a) 320 b) 319	Roto-Film GmbH, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	17.10. 1961	26519
Impressionen aus Bulgarien — Farbfilm —	7943	a) 271 b) 266	Jordan Jv. Boyadjieff Film-Produktion, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	24.11. 1961	27037
Lübeck — Farbfilm —	7728-a	a) 349 b) 348	Feuilleton Film Dr. Werner Lütje, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	15.12. 1961	26799
MARRAKECH 61 — OF — — Farbfilm —	8013	a) 360 b) 359	Guido Franco, Lausanne	Schweiz	noch offen	K	W	31.12. 1967	28.12. 1961	27053
Schiffe nach Maß	6741	a) 337 b) 336	Feuilleton Film Dr. Werner Lütje, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	22.7. 1960	27099
Paris — von der Insel zur Weltstadt — SF — (NOTRE PARIS) — Farbfilm mit Schwarz- weißteilen —	7884	a) 276 b) 267	Son et Lumière, Paris	Frankreich	Rank Film GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1967	7.11. 1961	26718
Patamorphose — SF — (PATAMORPHOSE) — Farbfilm —	7739	a) 345 b) 344	Films Roger Leenhardt, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1967	7.9. 1961	27092
sechste Grad, Der — SF — (SESTO GRADO SUPERIORE) — Farbfilm —	7419	a) 295 b) 294	Documento Film, Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	K	W	31.12. 1967	9.5. 1961	27049
Seil, Das	7968	a) 256 b) 255	Deutsche Industrie- und Dokumentarfilm GmbH, Düsseldorf	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	5.12. 1961	27064
Todesburg Mykene	7931	a) 294 b) 294	Document-Filmproduktion Dr. v. Oerthel, München	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	17.11. 1961	27047
Wie man sich bettet... — SF — (AND SO TO BED) — Farbfilm —	7909	a) 253 b) 253	Rank Film Distributors, Ltd., London	Großbritannien	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1967	13.11. 1961	26832
Wolkenkratzer, Der — SF — (SKYSCRAPER) ¹⁾	7971	a) 491 b) 491	Shirley Clarke/Willard Van Dyke/Irving Jacoby, New York, N. Y.	USA	noch offen	K	W	31.12. 1967	7.12. 1961	26876

Anmerkung:

¹⁾ Dem so gezeichneten Film konnte gem. Abschnitt II, Nr. 4 (2) der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden vom 15. Juni 1957 die Ausnahme genehmigung erteilt werden.

Als Tag der Bewertung gilt der 17. Januar 1962

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Zeugnis des Friedens	8041	a) 485 b) 485	Katholisches Filmwerk e. V., Rottenburg/Neckar	Deutschland	Materna-Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1967	6.12. 1961	26697
Nachtrag: zur 258. Bewertungssitzung am 20. und 21. Oktober 1961										
Die vor die Hunde gehen — OF — (LES HONNEURS DE LA GUERRE)	7850	a) 2417 b) 2408	Ako Films, Paris	Frankreich	Europa Filmverleih GmbH, Hamburg	S	W	—	17.10. 1961	26470
— mit deutschen Untertiteln —										
Wiesbaden-Biebrich, 22. 1. 1962				StAnz. 16/1962 S. 540			Filmbewertungsstelle Wiesbaden			

451

Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 267. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. Januar 1962

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Ergänzung zur 183. Bewertungssitzung am 20., 21. und 22. April 1959 — Verleiher —										
Rächer, Der	5368	a) 379	Zagreb-Film,	Jugoslawien	Metro-Goldwyn-Mayer Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1964	2.4. 1959	19451
— OF — (OSVETNIK)		b) —	Zagreb							
— Zeichentrick-Farbfilm —										
— ohne Kommentar —										
zur 199. Bewertungssitzung am 1., 2. und 3. Dezember 1959 — Verleiher —										
Ballade, Die	6021	a) 271	Zagreb-Film,	Jugoslawien	Metro-Goldwyn-Mayer Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1964	29.10. 1959	21017
— OF — (BALADA)		b) —	Zagreb							
— Zeichentrick-Farbfilm —										
— ohne Kommentar —										
230. Bewertungssitzung am 9., 10. und 11. November 1960 — Verleiher —										
Schuttenberg, Der	6712	a) 302 b) 301	H. G. Zeiss-Film, Germering	Deutschland	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1965	11.10. 1960	23662
zur 242a. Bewertungssitzung am 28., 29. und 30. März 1961 — Verleiher —										
Stadt im Sumpf, Die (PALUDI) — SF —	7151	a) 276 b) 276	Corona Cinematografica, Rom	Italien	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	20.12. 1960	24577
— Farbfilm —										
zur LXXXI. Hauptausschußsitzung am 4., 5. und 6. Mai 1961 — Verleiher —										
Käthe Kollwitz	6665	a) 419 b) 418	Herbert Apelt, Herstellung von Kultur- und Lehrfilmen, Berlin	Deutschland	Gloria-Film GmbH & Co. Filmverleih KG, München	K	BW	31.12. 1966	2.11. 1960	24809
zur 252. Bewertungssitzung am 30., 31. August und 1. September 1961 — Verleiher —										
Im Schatten der Antike	7483	a) 260 b) 260	Arcadia-Film Ernst Alfter, Neuß	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	31.5. 1961	25710
zur LXXXVI. Hauptausschußsitzung am 5., 6. und 7. Oktober 1961 — Verleiher —										
Duell — Kampf um das Atom (PARBAJ) — Zeichentrick-Farbfilm — ohne Kommentar —	7536	a) 253 b) 253	Pannonia Filmstudios, Budapest	Ungarn	Warner Bros. Continental Films Inc., Frankfurt/Main	K	BW	31.12. 1966	19.6. 1961	25754
zur LXXXVI. Hauptausschußsitzung am 5., 6. und 7. Oktober 1961 — Verleiher —										
Kabul	7196	a) 355 b) 355	IFAG-Filmproduktion GmbH, Wiesbaden	Deutschland	Bavaria Filmverleih GmbH, München	K	BW	31.12. 1966	5.1. 1961	25606
zur 257. Bewertungssitzung am 11., 12. und 13. Oktober 1961 — Verleiher —										
Mann im Souterrain, Der	7748	a) 333 b) 333	Hans Sachs/Karl Schüttler, Offenbach/Main	Deutschland	Bavaria Filmverleih GmbH, München	K	BW	31.12. 1966	13.9. 1961	26247
zur 258. Bewertungssitzung am 20. und 21. Oktober 1961 — Verleiher —										
Unruhige Erde	7714	a) 330 b) 330	Priebe-Filmproduktion, Detmold	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	6.9. 1961	26260
zur 260. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. November 1961 — Verleiher —										
Giganten der Luft	7529	a) 331 b) 330	Kramer-Film, Haltern/Westf.	Deutschland	Centfox-Film Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	19.6. 1961	26614
zur 45. Bewertungssitzung am 21., 22., 23. und 24. Oktober 1953 — Verleiher —										
tanzende Herz, Das — Farbfilm —	1140	a) 2556 b) —	Capitol-Film GmbH, Berlin	Deutschland	Mercator-Filmverleih, Bielefeld	S	W	—	—	6810-a

Filmtitel	Prüf- m	Länge Nr.	Hersteller	Herstellungs- land	Verleiher	Kate- gorie	Prä- dikate	Gültig- keit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf- Nr. d. FSK**
zur XXV. Hauptausschußsitzung am 1. und 2. Dezember 1955 bzw. zur XXIX. Hauptausschußsitzung am 25., 26. und 27. Juni 1956 — Verleiher —										
Vor Gott und den Menschen	2259	a) 2452 b) —	Capitol-Film GmbH, Berlin	Deutschland	Mercator-Film- verleih, Bielefeld	S	W	—	—	10565-a
zur 132. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. August 1957 — Verleiher —										
Magie der Töne	3763	a) 324 b) —	Jost Graf von Hardenberg & Co., Hamburg	Deutschland	Columbia Film- gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main/ Austria-Film- verleih GmbH, München	K	W	31.12. 1962	28.6. 1957	14992-a

Erläuterungen:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
- b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.
- * Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
- ** Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

StAnz. 16/1962 S. 542

452

Verwaltungsvorschriften zu § 36 (Schülerunfallversicherung) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87)

Um einen ausreichenden Deckungsschutz für Körper- und Sachschäden der Schüler im Sinne des § 36 SchVG zu gewährleisten, gebe ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgende Richtlinien bekannt:

A. Allgemeinbildende Schulen

I. Allgemeines

1. Nach § 36 SchVG sind die Träger öffentlicher Schulen verpflichtet, die Schüler auf ihre Kosten (§ 22 Abs. 3 Nr. 4 SchVG) gegen Unfälle (Körperschäden) im Schulbetrieb und auf dem Schulweg sowie gegen Sachschäden im Schulbetrieb zu versichern, soweit nicht auf andere Weise ein Versicherungsschutz oder ein versicherungsähnlicher Schutz gewährt wird. Der gesetzlich vorgeschriebene Deckungsschutz kann entweder durch den Abschluß einer Versicherung oder den Beitritt zu einem Schadenausgleich sichergestellt werden.

2. **Körperschäden (Unfallschutz).** Der Deckungsschutz muß sich auf Körperschäden erstrecken, die Schüler durch Unfälle im Schulbetrieb und auf dem Schulweg erleiden. Dies gilt insbesondere für Unfälle

- a) während des Unterrichts einschließlich der Unterrichtswege und der Pausen, bei Fahrschülern darüber hinaus auch während der Zeit, in der sie sich nach den Vorschriften der Schulordnung auf dem Schulgrundstück aufhalten,
- b) bei allen anderen Schulveranstaltungen, wie Schulwanderungen, Fahrten, Landheimaufenthalten und Besichtigungen,
- c) auf dem gewöhnlichen oder besonderen Schulweg im Sinne meines Erlasses vom 5. 5. 1960 (Amtsbl. S. 175) in der Fassung vom 31. 10. 1960 (Amtsbl. S. 434).

3. **Sachschäden.** Der Deckungsschutz muß sich auf Sachschäden erstrecken, die die Schüler im Schulbetrieb erleiden, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden als Folge eines Unfalles eintritt.

Zu den Sachschäden gehören Schäden an Kleidungsstücken, Fahrrädern und Gegenständen, die der Schüler in der Schule benötigt. Auch das Abhandenkommen dieser Sachen ist in den Deckungsschutz einzubeziehen; Geldbeträge, Luxus- und Wertgegenstände können ausgenommen werden.

4. Gegen Ausschlüsse oder Beschränkungen des Deckungsschutzes, die nach den vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen genehmigten Versicherungs-

bedingungen oder den Grundsätzen der Schadenausgleiche allgemein üblich sind, bestehen keine Bedenken.

II. Umfang der Leistungen

Ein ausreichender Deckungsschutz ist sichergestellt, wenn mindestens die folgenden Leistungen gewährt werden:

1. im Todesfall Bestattungskosten bis zu 1 000,— DM
2. im Falle dauernder Unfallfolgen eine Invaliditätsentschädigung bis zu 15 000,— DM
3. im Falle vorübergehender Unfallfolgen Heilbehandlungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 2 500,— DM
4. Bergungs- und Überführungskosten bis zu 500,— DM
5. für Zahnbehandlungen, die infolge von Unfällen notwendig werden, bis zu 500,— DM
6. Ersatz für Sachschäden (vgl. I Nr. 3) bis zu 150,— DM

B. Berufsbildende Schulen

1. Bei Körperschäden der Schüler berufsbildender Schulen gilt der Deckungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 537 Nr. 11 RVO als gewährleistet (vgl. meine Erlasse vom 9. 11. 1956, Amtsbl. S. 555, vom 5. 4. 1960, Amtsbl. S. 191 und vom 21. 9. 1960, Amtsbl. S. 378).

2. Für den Deckungsschutz bei Sachschäden der Schüler berufsbildender Schulen gilt Teil A Abschnitt I Nr. 1, 3, 4 und Abschnitt II Nr. 6 entsprechend.

C. Schlußbestimmungen

Ich bitte, alle nicht den vorstehenden Grundsätzen entsprechenden Versicherungsverträge und Vereinbarungen diesen Richtlinien anzupassen.

Trägern von Privatschulen wird empfohlen, ebenfalls für Deckungsschutz nach diesen Grundsätzen zu sorgen.

Dieser Erlass wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 4. 4. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/12 — 814/141

StAnz. 16/1962 S. 543

453

Umgemeindungen im Bereich der Kirchengemeinden Frankfurt (Main)-Sindlingen, Frankfurt (Main)-Zeilsheim, Frankfurt (Main)-Zeilsheim-Friedenau

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Frankfurt (Main)-Höchst, hat die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die bisher in der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Sindlingen nördlich der Bahnlinie Frankfurt (Main)—Limburg wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und, soweit sie westlich der Linie, gebildet durch die Westhöchster Straße, wohnen, in die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Zeilsheim, soweit sie östlich dieser Linie wohnen, in die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Zeilsheim-Friedenau eingemeindet.

§ 2

Die bisher in der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Zeilsheim östlich der Linie, gebildet durch die Westhöchster Straße bis zur Annabergstraße, dieser folgend mit den ungeraden Hausnummern bis zum Schnittpunkt mit der „Pffaffenwiese“, von dort entlang der Lenzenbergstraße beiderseits bis zu den Nummern 89 und 118 einschließlich, weiter in gedachter Verlängerung bis zur Bundesstraße 40 wohnenden Evangelischen werden aus dieser Gemeinde ausgemeindet und in die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Zeilsheim-Friedenau umgemeindet.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1961 in Kraft.

Darmstadt, den 27. Oktober 1961

Diese Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. 4. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01

StAnz. 16/1962 S. 543

454

Errichtung der Evangelisch-reformierten Buchenbuschgemeinde und einer Pfarrstelle im bisherigen Bereich der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neu-Isenburg-Ost

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Dreieich hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem bisherigen Buchenbuschbezirk der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neu-Isenburg-Ost wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelisch-reformierten Buchenbuschgemeinde in Neu-Isenburg zusammengeschlossen.

Die Evangelisch-reformierte Buchenbuschgemeinde wird im Norden von der Verlängerung der Wilhelmstraße über die Herzogstraße hinaus bis zum 3. Schleifweg, im Osten von diesem und seiner Verlängerung nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Straße „Am Buchenbusch“, von dieser in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Sprendlinger Landstraße und von dort südlich durch die östliche Gemarkungsgrenze, im Süden durch die südliche Gemarkungsgrenze, im Westen durch die Frankfurter Straße bis zur Einmündung der Carl-Ulrich-Straße, von dieser bis zur Einmündung der Waldstraße, von der Waldstraße bis zur Einmündung der Gartenstraße, von dieser bis zur Einmündung auf die Frankfurter Straße, von der Feldstraße und ihrer Verlängerung nach Osten bis zur Kreuzung mit der Herzogstraße und von dieser bis zur Einmündung der Wilhelmstr. begrenzt.

Die Anwohner der Frankfurter Straße zwischen der südlichen Gemarkungsgrenze und der Carl-Ulrich-Straße, die der Waldstraße zwischen Carl-Ulrich- und Gartenstraße und die Anwohner der Gartenstraße gehören auf beiden Seiten zu der neu errichteten Kirchengemeinde.

§ 2

Die Pfarrvikarstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neu-Isenburg-Ost wird in eine Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Buchenbuschgemeinde umgewandelt.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Darmstadt, den 29. Dezember 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. 4. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01

StAnz. 16/1962 S. 544

455

Errichtung der Evangelisch-unierten Stephanusgemeinde und einer Pfarrstelle im bisherigen Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kostheim

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Groß-Gerau hat die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem bisherigen Stephanusbezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kostheim wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelisch-unierten Stephanusgemeinde in Mainz-Kostheim zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evangelisch-unierte Stephanusgemeinde wird im Norden und Westen durch die Gemarkungsgrenze von Kostheim, im Süden durch die Bahnlinie von Wiesbaden nach Frankfurt (Main) und im Osten durch die Nikolausstraße, die nicht zu der neu errichteten Kirchengemeinde gehört, bis zur Hochheimer Straße und von dort durch die Mitte der Straße „Mittlerer Sappelweg“ begrenzt.

§ 3

Die Pfarrvikarstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kostheim wird in eine Pfarrstelle der Evangelisch-unierten Stephanusgemeinde in Mainz-Kostheim umgewandelt.

§ 4

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Darmstadt, den 22. Dezember 1961

Diese Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. 4. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01

StAnz. 16/1962 S. 544

456

Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen

(Förderung der Studenten ... vom 20. 4. und 19. 10. 1961 — mein Amtsblatt 1961, S. 202—212 und 595 sowie StAnz. 1961 S. 565—568 und 1329)

A. Allgemeines

1. Zweck

Die öffentlichen Mittel, die nach diesen Bestimmungen an Studenten wissenschaftlicher Hochschulen vergeben werden, sind für die Verwirklichung des Honnefer Modells einer hochschulgerechten Studienförderung bestimmt. Es soll hiermit eine Auslese von Begabten unter den Studenten gefördert werden, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch gewährt.

2. Personenkreis

(1) Es können geeignete deutsche und ihren rechtlich gleichgestellte Studenten gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen und das 40. Lebensjahr bei Förderungsbeginn noch nicht vollendet haben.

(2) Geeignet ist der Student, der gute Leistungen zeigt oder erwarten läßt; dabei sind die charakterliche Reife des Studenten, seine fachliche Leistung und sein Verständnis für die Umwelt zu berücksichtigen. Die Eignung wird nach Teil B festgestellt.

(3) Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Student, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Familie die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag. Der Umfang der Bedürftigkeit wird nach Teil C festgestellt.

(4) Eine außerhalb der Bundesrepublik abgeschlossene Hochschulausbildung schließt — abgesehen von den in Teil A Ziffer 3 Abs. 5 genannten Fällen — die Förderung aus, wenn diese Ausbildung einer Hochschulausbildung in der Bundesrepublik mindestens gleichwertig ist.

3. Form und Umfang der Förderung

Die Förderung gliedert sich in Anfangsförderung und Hauptförderung.

(1) Anfangsförderung:

a) Dem Studenten sollen in den ersten drei Studiensemestern während der Vorlesungsmonate Mittel in Höhe eines Förderungsmeßbetrages von 195,— DM im Monat zur Verfügung stehen. Alle geförderten Studenten erhalten eine Ferienförderung von einem Monat nach dem zweiten Semester und wahlweise eine weitere Monatsförderung nach dem zweiten oder dritten Semester. Ferner wird die Förderung während eines Pflichtpraktikums gewährt, das nach der Prüfungsordnung während des Studiums abgeleistet werden soll. Dabei wird eventueller Verdienst, soweit er 100,— DM monatlich übersteigt, angerechnet.

b) Die Höhe des Förderungsbetrages wird nach Teil C berechnet.

c) Der Förderungsbetrag wird als Stipendium vergeben.

(2) Hauptförderung:

a) Dem Studenten sollen vom Beginn des 4. Studiensemesters an Mittel in Höhe eines Förderungsmeßbetrages von 245,— DM im Monat zur Verfügung stehen. Die Förderung wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Sie endet mit dem zur Berufsausübung berechtigenden Abschlußexamen, jedoch spätestens mit Erreichen der im Teil D bestimmten Höchsthörförderungsdauer.

b) Die Förderung ist auf die Dauer von zwei Semestern, von denen eins anrechnungsfähig sein muß, auch für ein Auslandsstudium zu gewähren, wenn dieses von einem Lehrstuhlinhaber der Studienrichtung des Studenten befürwortet wird. Wird ein Auslandsstudium gefördert, kann der Förderausschuß im Einzelfall die generell festgesetzte Förderungsdauer um ein Semester verlängern. Ein Studium im Ausland kann über zwei Semester hinaus gefördert werden, soweit dieses Studium voll anrechnungsfähig und auf Grund des besonderen Studiums des Antragstellers erforderlich ist.

c) Die Höhe des Förderungsbetrages wird nach Teil C berechnet.

d) Der Förderungsbetrag wird als Stipendium vergeben, jedoch in den beiden letzten Semestern der in Teil D Ziffer 2 bestimmten Höchsthörförderungsdauer zu 50% als Darlehen, deren Vergabe in Teil E geregelt ist.

(3) Ist ein Vorexamen bis zum Abschluß des 5. Studiensemesters in der Prüfungsordnung vorgesehen, so kann die Anfangsförderung — auch in der vorlesungsfreien Zeit — nach dem 3. Semester bis zum Abschluß des Vorexamens, jedoch nicht über das 5. Semester hinaus, weitergewährt werden. Wird — abgesehen von dem Vorphysikum — ein Vorexamen vor dem Abschluß des 3. Semesters abgelegt, so kann die Aufnahme in die Hauptförderung bereits nach erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung erfolgen.

(4) Soweit in einem Sonderfall die unter den Absätzen (1) bis (3) festgelegte Regelung untunlich erscheint, kann der Förderausschuß der Hochschule von ihr abweichen. Es ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe sind in der Förderungsakte des Studenten niederzulegen. Der gewährte Förderungsbetrag darf jedoch den Förderungsmeßbetrag nicht überschreiten, mit Ausnahme des in Teil E Ziffer 3 c geregelten Falles. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Ein Zweitstudium kann mit Zustimmung des Förderausschusses der Hochschule ausnahmsweise gefördert werden.

(6) Die vorangehende Förderung an einer nichtwissenschaftlichen Hochschule oder Schule steht der Förderung nicht entgegen.

4. Verfahren

(1) Die Verantwortung für die Durchführung der Studienförderung nach diesen Bestimmungen trägt die Hochschule. Sie nimmt ihre Verantwortung wahr durch den Förderausschuß, der nach der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen zu bilden ist.

(2) Anträge auf Aufnahme in die Förderung oder auf Weitergewährung des Förderungsbetrages sind auf einem Formblatt bis spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn — Ausschußfrist — über das Studentenwerk an den Förderausschuß der Hochschule zu richten. Der Antragsteller hat über seine und seiner Unterhaltsverpflichteten wirtschaftliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, für deren Richtigkeit er die volle Verantwortung trägt. Er ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Belege zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben sollen, soweit notwendig, gefordert werden. Legt der Antragsteller geforderte Belege nicht vor, so ist in der Regel davon auszugehen, daß er nicht bedürftig ist. Wenn sich Veränderungen gegenüber den im Antrage gemachten Angaben ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, diese jeweils unverzüglich dem Studentenwerk mitzuteilen. — Eine Neuberechnung des Förderungsbetrages für ein Studienhalbjahr ist nur vorzunehmen, wenn sich das durchschnittliche Monatseinkommen um mehr als 100,— DM geändert hat.

(3) Der Förderausschuß entscheidet unter Berücksichtigung der Eignung und Bedürftigkeit des Studenten über seine Aufnahme in die Förderung, bewilligt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel den Förderungsbetrag und erteilt dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Das Studentenwerk bereitet die Entscheidung des Förderausschusses vor. Es führt die Förderungsakten und prüft nach Maßgabe des Teiles C, in welchem Umfang der Antragsteller einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf; es übernimmt den Zahlungsverkehr und soll den Förderungsbetrag in monatlichen Raten überweisen.

(5) Jeder überzahlte Förderungsbetrag kann zurückgefordert oder verrechnet werden. Auf die Rückforderung oder Verrechnung kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten kein Verschulden trifft und die Rückforderung oder Verrechnung eine Härte bedeuten würde. Die Gründe für den Verzicht auf Rückforderung oder Verrechnung sind aktenkundig zu machen.

(6) Ist der Antrag abgelehnt worden, weil der Student nicht einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf, so kann der Antrag erneuert werden, sobald der Antragsteller bedürftig wird. Ist der Antrag abgelehnt worden, weil der Student nicht die vorausgesetzte Eignung nachgewiesen hat, so kann der Antrag in der Anfangs- und Hauptförderung jeweils nur einmal, und zwar frühestens nach einem Semester erneuert werden.

(7) Die Förderungsakte eines Studenten, der die Hochschule gewechselt hat, ist beim Studentenwerk der vorher besuchten Hochschule anzufordern. Dieses muß die Förderungsakte vollständig übergeben, jedoch prüfungsfähige Unterlagen über die gewährte Förderung aufbewahren.

(8) Ein Hochschulwechsel hat auf die einmal ausgesprochene Aufnahme in die Anfangs- oder Hauptförderung keinen Einfluß. Wurde dem Studenten an der vorher besuchten Hochschule die Förderungswürdigkeit nicht zuerkannt, gilt die Regelung nach Absatz (6).

B Eignung

1. Zuständigkeit

Form und Umfang der Eignungsprüfung werden von der Fakultät festgesetzt und überwacht.

2. Anfangsförderung

(1) Die Aufnahme in die Anfangsförderung zu Studienbeginn erfolgt auf Grund des Hochschulzugangszuzeugnisses und des dazu gegebenenfalls beigegebenen Gutachtens der höheren Schule, vgl. den Erlaß vom 3. 7. 1957, mein Amtsblatt 1957, S. 771. Lassen diese eine zweifelsfreie Entscheidung über die Förderungswürdigkeit noch nicht zu, so entscheidet der Förderausschuß nach persönlicher Vorstellung des Studenten.

(2) Wird die Aufnahme in die Anfangsförderung nach dem 1. oder 2. Studiensemester beantragt, sind zur Entscheidung über die Förderungswürdigkeit auch die bisherigen Studienleistungen zu berücksichtigen.

(3) Die Entscheidungsgründe des Förderausschusses sind in der Förderungsakte niederzulegen.

3. Hauptförderung

(1) Der Aufnahme in die Hauptförderung geht eine Eignungsprüfung voraus. Sie wird durch Hochschullehrer vorgenommen. Zwischenexamen sind der Eignungsprüfung gleichgestellt. Das Prüfungsergebnis und die Entscheidung des Ausschusses sind in der Förderungsakte niederzulegen.

(2) Es sind nur die Studenten in die Hauptförderung aufzunehmen, an deren Eignung kein Zweifel besteht. Die Eignungsfeststellung gilt für die Zeit der Hauptförderung.

(3) Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminar-scheine, die während des Studienganges erworben werden, sind dem Förderausschuß laufend vorzulegen; ihm ist ferner die Meldung und das Ergebnis der Abschlußprüfung mitzuteilen.

(4) Eine Überprüfung der Eignung ist vorzunehmen, wenn sich Zweifel an der Eignung des Studenten ergeben. Darüber hinaus kann die Überprüfung vorgenommen werden, wenn der Förderausschuß sie — insbesondere bei lang-dauernden Studien oder bei Auslandsstudien — für notwen-dig hält.

C. Bemessungsgrundsätze

1. Höhe des monatlichen Förderungsbetrages

(1) Ein Student kann nur soweit gefördert werden, als ihm Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Betrag, der dabei den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird, ist nach Ziffer 3 zu berechnen.

(3) Bei Studenten, die während der Vorlesungszeit im Elternhaus leben, ist der Förderungsmeßbetrag um 30,— Deutsche Mark im Monat herabzusetzen.

(4) Die Förderungsbeträge sind auf volle DM auf- bzw. abzurunden. Förderungsbeträge von weniger als 10 DM im Monat werden nicht vergeben. Es wird dem Studentenwerk anheimgestellt, den Studenten dann anderweitig zu för-dern, z. B. durch Gewährung eines Freitisches.

(5) Bei einem Auslandsstudium während der Hauptför-derung wird der Förderungsmeßbetrag um einen Auslands-zuschlag erhöht. Er wird für die einzelnen Hochschulstädte vom Bundesminister des Innern festgesetzt und vom Deut-schen Studentenwerk den örtlichen Förderungseinrichtungen mitgeteilt. Außerdem werden dem Studenten die nachgewie-senen Studiengebühren im Ausland erstattet; wenn sie je-doch den Betrag von monatlich 100,— DM übersteigen, nur mit vorheriger Zustimmung des Förderausschusses.

2. Eigene Leistungen des Studenten

(1) Einkünfte aus eigener Arbeit:

a) Während der Anfangsförderung bleiben diese Einkünfte grundsätzlich außer Betracht.

b) Während der Hauptförderung werden diese Einkünfte angerechnet, soweit sie 1000 DM im Jahr übersteigen; der Freibetrag erhöht sich auf 1500 DM im Jahr, wenn diese Einkünfte aus studien- oder hochschulnaher Werk-arbeit gewonnen werden oder wenn es sich dabei um Wehrsold oder Übungsgeld nach §§ 2 und 7 des Wehr-soldgesetzes (WSG) handelt. Unter studien- oder hoch-schulnaher Werkarbeit sind zu verstehen: Einsatzstipen-dien, Stipendien aus dem Tutoren- oder dem Jugend-arbeitsprogramm oder Vergütungen für die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft.

(2) Sonstige regelmäßige Einkünfte und Zuwendungen sind grundsätzlich in voller Höhe anzurechnen.

(3) Gelegentliche Zuwendungen kleineren Umfangs, Ge-bührenerlaß und Freitisch bleiben außer Betracht.

(4) Als regelmäßige Einkünfte gelten auch die nach gesetz-lichen Bestimmungen gezahlten Erziehungs- und Ausbil-dungsbeihilfen. Studenten, die berechtigt sind, diese zu be-antragen, werden nach diesen Bestimmungen nur gefördert,

wenn sie einen Antrag bei dem hierfür zuständigen Amt stellen. Liegt der Betrag der nach gesetzlichen Bestimmun-gen gezahlten Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen unter dem Förderungsbetrag nach diesen Bestimmungen, so kann der Unterschiedsbetrag aus den hierfür zur Verfügung ste-henden Mitteln als Zulage gewährt werden.

(5) Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Um-stände des Einzelfalles, auch solche, die eine höhere Eigen-leistung als zumutbar erscheinen lassen, sind angemessen zu berücksichtigen. Außergewöhnliche Belastungen können z. B. angenommen werden bei Vollwaisen oder bei einem verheirateten Studenten mit Kindern, dessen Ehefrau eine berufliche Tätigkeit nicht möglich ist.

3. Zumutbare Leistungen der Unterhaltsverpflichteten

(1) Von dem Kreis der Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608 und 1360 BGB wird ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs vorausgesetzt, wenn ihr Nettoeinkom-men die nachstehenden Beträge übersteigt. Die Dauer und das Ausmaß dieses Beitrages richten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des BGB über die Unterhaltspflicht; ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten, ist unerheblich. In Härtefällen kann der Förderausschuß eine andere Entscheidung treffen; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Als angemessen gelten:

für die Eltern des Studenten	6120,— DM
Haben beide Eltern ein Einkommen, erhöht sich der Freibetrag um das Einkommen des 2. Ehegatten, doch nur bis zu einer Grenze von	1320,— DM
für den alleinstehenden Unterhaltsver-pflichteten bzw. den Ehegatten des Studenten	4200,— DM
für jedes unversorgte Kind des Unterhalts-verpflichteten, nicht eingerechnet die Kinder, die an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie an denjenigen sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist	2040,— DM.

(3) Der Freibetrag des Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist jedoch um dessen etwaiges Einkom-men einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Aus-bildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe erhält, entspricht jedoch min-destens der Eigenleistung, die dem Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe bereits zugemutet worden ist, sofern der Antragsteller es geltend macht.

(4) Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Um-stände des Einzelfalles — auch solche, die eine höhere Eigen-leistung als zumutbar erscheinen lassen — sind angemes-sen zu berücksichtigen.

(5) Der die Freigrenze übersteigende Teil des Nettoeinkommens ist zu 50% als zumutbare Eigenleistung des Un-terhaltsverpflichteten auf den Förderungsbetrag seiner an den wissenschaftlichen Hochschulen, sonstigen Hochschulen und Schulen studierenden Kinder zu gleichen Teilen anzu-rechnen. Weist ein Antragsteller nach, daß eines seiner Ge-schwister, das an einer der genannten Ausbildungsstätten studiert, keine Förderung erhält, so wird dieses als unver-sorgtes Kind des Unterhaltsverpflichteten angesehen, für das ihm ein Freibetrag von 2040,— DM belassen wird, so-fern das für den Antragsteller günstiger ist.

4. Berechnung des Nettoeinkommens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten

(1) Für das Nettoeinkommen ist auszugehen vom Gesamt-betrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergeset-zes. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe-betrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei nichtselb-ständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Ver-pachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Die mit den Einkün-fen verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen.

(2) Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurech-nen: die nach §§ 7a bis 7c EStG und § 7c EStG sowie nach §§ 75 bis 78 der Einkommensteuer-Durchführungsverord-nung abgesetzten Beträge, der nach § 13 Abs. 3 EStG steuer-

freie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und § 18 Abs. 3 EStG, soweit diese steuerfrei sind.

(3) Es sind ferner hinzuzurechnen

steuerlich nicht erfaßte Einnahmen, soweit es sich nicht um einmalige Vermögensanfälle wie Erbschaften und Schenkungen (siehe aber Teil C, Ziffer 5 dieser Bestimmungen) und aus sozialen Gründen steuerfrei gebliebene Bezüge handelt. Danach sind insbesondere folgende Beträge nicht hinzuzurechnen:

- Die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht,
- ein Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
- der Ersatz von Kosten nach dem § 13 Abs. 4 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
- das Pflegegeld nach § 558 c und die Leistungen nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung.

(4) Von dem nach Absatz 1 bis 3 errechneten Betrag sind abzusetzen: Ausgaben für Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögenssteuer, Sozialversicherung und — soweit angemessen — für eine private Lebensversicherung oder ähnliche Einrichtung. Darüber hinaus können auch außergewöhnliche Belastungen im Sinne von §§ 33, 33a EStG abgesetzt werden, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind (Arbeitnehmer z. B.) oder voraussichtlich anerkannt werden; nicht abgesetzt werden können jedoch Freibeträge, die nach §§ 33a Abs. 1 und 2 EStG für studierende Kinder gewährt werden. Sonstige tarifliche Freibeträge des Einkommensteuergesetzes sind nicht abzusetzen.

5. Heranziehung des Vermögens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten

(1) Das Vermögen ist zur Deckung des Förderungsmaßbetrages insoweit heranzuziehen, als seine Verwertung (Veräußerung, Belastung, Verbrauch) zumutbar ist.

(2) Das verwertbare Vermögen ist anteilmäßig auf die Gesamtzeit der Ausbildung entsprechend Teil D anzurechnen; es ist ferner die Zahl der Kinder zu berücksichtigen, für deren Ausbildung der Unterhaltsverpflichtete zu sorgen hat.

(3) Nicht zumutbar ist die Verwertung:

- eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zur Schaffung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines Hausstandes gewährt wird, sowie Entschädigung auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KsEG), Eingliederungshilfe nach den §§ 9a und 9b des Häftlingshilfegesetzes (HHG), Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), sofern diese nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden, Übergangsbeihilfe nach den §§ 12 Abs. 5 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
- des Hausrats,
- von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit bestimmt sind,
- eines kleinen Hausgrundstückes, das der Antragsteller bzw. seine Unterhaltsverpflichteten allein oder mit Angehörigen bewohnen,
- von kleineren Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten.

(4) Die Verwertung sonstigen Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn dieses für den Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde.

D. Förderungsdauer

1. Zuständigkeit

Maßgebend für die Dauer der Förderung ist die in der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach vorgesehene Studienzeit. Falls erforderlich, können die Hochschulen generell eine längere Förderungsdauer, jedoch nicht über die Werte der folgenden Liste hinaus, festsetzen. Will eine Hochschule die Werte überschreiten, so ist dazu die vorherige Zustimmung des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung erforderlich, der sich mit dem Bundesminister des Innern abstimmt. Teil A, Ziffer 3 Absatz 2b dieser Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

2. Höchstförderungsdauer

Studienfach	Anzahl der Studiensemester	Stipendien u. Darlehen gekoppelt in folgenden Studiensemestern	Darlehen ab folgenden Studiensemestern
Höheres Lehramt	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Handelslehramt	9	8. u. 9.	ab 10. Sem.
Kath. Theologie	10	9. u. 10.	ab 11. Sem.
Evang. Theologie	10	9. u. 10.	ab 11. Sem.
Medizin	12	11. u. 12.	ab 13. Sem.
Veterinärmedizin	10	9. u. 10.	ab 11. Sem.
Zahnmedizin	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Pharmazie	7	6. u. 7.	ab 8. Sem.
Lebensmittelchemie	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Rechtswissenschaft	8	7. u. 8.	ab 9. Sem.
Volkswirtschaft	9	8. u. 9.	ab 10. Sem.
Betriebswirtschaft	9	8. u. 9.	ab 10. Sem.
Sozialwissenschaften	9	8. u. 9.	ab 10. Sem.
Geisteswissenschaftliche Fächer	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Psychologie	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Mathematik	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Versicherungsmathematik	10	9. u. 10.	ab 11. Sem.
Physik	12	11. u. 12.	ab 13. Sem.
Chemie			
a) Vorexamen nach dem 1. 1. 1960 abgelegt	13	12. u. 13.	ab 14. Sem.
b) Vorexamen vor dem 1. 1. 1960 abgelegt	14	13. u. 14.	ab 15. Sem.
Meteorologie	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Ozeanographie	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Limnologie	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Geophysik	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Geologic/Paläontologie	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Mineralogie	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Geographie	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Biologie	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Architektur	10	9. u. 10.	ab 11. Sem.
Bauingenieurwesen	10	9. u. 10.	ab 11. Sem.
Vermessungswesen	10	9. u. 10.	ab 11. Sem.
Maschinenbau (einschl. Schiff- u. Flugzeugbau)	10	9. u. 10.	ab 11. Sem.
Elektrotechnik	10	9. u. 10.	ab 11. Sem.
Landwirtschaft	9	8. u. 9.	ab 10. Sem.
Gartenbau	9	8. u. 9.	ab 10. Sem.
Forstwirtschaft	9	8. u. 9.	ab 10. Sem.
Holzwirtschaft	10	9. u. 10.	ab 11. Sem.
Zuckertechnologie	9	8. u. 9.	ab 10. Sem.
Brennerei u. Hefetechnologie	9	8. u. 9.	ab 10. Sem.
Brauwesen (Brauerei-Ingenieur)	9	8. u. 9.	ab 10. Sem.
Brauwesen (Dipl.-Braumeister)	4	3. u. 4.	ab 5. Sem.
Wirtschaftsingenieurwesen	11	10. u. 11.	ab 12. Sem.
Bergbau und Hüttenwesen	10	9. u. 10.	ab 11. Sem.
Metallkunde	10	9. u. 10.	ab 11. Sem.

Für nicht genannte Fächer bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Förderungsdauer.

3. Wechsel des Studienfaches

Wechselt ein geförderter Student sein Studienfach aus Gründen, die der Förderausschuß anzuerkennen vermag, so ist die Förderungswürdigkeit erneut zu prüfen. Bei der Berechnung der Förderungsdauer für das neue Studienfach werden die bisher geförderten Semester nur angerechnet, soweit sie dem Studenten als Fachsemester anerkannt werden.

1.

Der förderungswürdige Student soll sich in zumutbaren Grenzen an den Kosten und dem Risiko seines Studiums beteiligen. Darum wird ihm ein Teil des Förderungsbetrages in Form eines langfristigen, zinslosen Darlehens gewährt. Dieses darf nicht verwendet werden für studienfremde Ausgaben.

2.

Darlehen werden grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Hauptförderung gewährt.

E. Darlehen

3.

Darlehen können ferner einem förderungswürdigen Studenten gewährt werden:

- a) wenn er aus zwingenden Gründen sein Studium nicht in der nach Teil D begrenzten Zeit abschließen kann;
- b) zur Deckung der Reisekosten bei einem Auslandsstudium während der Hauptförderung;
- c) zur Deckung von Studienkosten, die den Förderungsmeßbetrag nachweislich überschreiten;
- d) zur Deckung der Studienkosten, wenn ein Student oder sein Unterhaltsverpflichteter Vermögen besitzt oder ansammelt, das im Augenblick zur Deckung der Studienkosten noch nicht herangezogen werden kann,
- e) für ein zweites Studium, das der Förderausschuß als notwendig anerkennt,
- f) zur Promotion auf Empfehlung des für die Dissertation zuständigen Hochschullehrers.

4.

Während der Hauptförderung können geeigneten Studenten gegen Bürgschaft Darlehen an Stelle des Beitrages zum Studium gegeben werden, der den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird. Das Darlehen vermindert sich um den Betrag, um den das nach Teil C Ziffer 3 Abs. 5 anzurechnende Einkommen der Unterhaltsverpflichteten den Förderungsmeßbetrag übersteigt.

5.

Das Darlehen soll den Betrag von 4500,— DM nicht übersteigen.

6.

Teilbeträge werden jeweils für ein Semester bewilligt und im allgemeinen in monatlichen Raten ausbezahlt. Die Auszahlung beginnt mit dem Abschluß des Darlehensvertrages und endet spätestens mit dem auf die Beendigung der Prüfung folgenden Monat. Der Darlehensnehmer hat seinem Studentenwerk den Abschluß der Prüfung anzuzeigen.

7.

Das örtliche Studentenwerk bestimmt für die im Zusammenhang mit den Darlehensverträgen geltenden Fristen einen Stichtag, der im Halbjahr nach der Auszahlung der letzten Darlehensrate liegen soll. Dieser Stichtag ist für alle Darlehensverträge eines Darlehensnehmers maßgebend.

8.

Die Studiendarlehen werden zinslos und ohne Bürgschaft gewährt. Das Deutsche Studentenwerk wird jedoch entsprechende Vorsorge treffen, um Verluste zu vermeiden.

9.

(1) Die Rückzahlung erfolgt in 5 Jahresraten. Die erste Rate ist drei Jahre nach dem festgelegten Stichtag fällig, jedoch nicht früher als ein Jahr nach dem letzten zur Berufsausübung berechtigenden Examen.

(2) Frühere Rückzahlungen sind jederzeit in jeder Höhe möglich.

(3) In Sonderfällen können abweichende Rückzahlungstermine vom Deutschen Studentenwerk eingeräumt werden.

(4) Ist der Darlehensnehmer bei Fälligkeit des Darlehens verstorben, wird gegenüber den Erben kein Rückzahlungs-

anspruch geltend gemacht, es sei denn, daß die Rückzahlung aus dem hinterlassenen Vermögen möglich ist.

10.

Die Aufrechnung gegenüber der Darlehensforderung samt Nebenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

11.

Der Einzug der Darlehensbeträge erfolgt durch das Deutsche Studentenwerk oder dessen Beauftragten. Für den Einzug der Darlehen und die damit vorher und nachher verbundenen Arbeiten zahlt der Darlehensnehmer eine Verwaltungsgebühr von 3% der gesamten Darlehenssumme. Diese Verwaltungsgebühr wird bei der Auszahlung der Raten einbehalten. Kosten für die Ermittlung des Aufenthaltes des Darlehensschuldners, Mahn- und Gerichtskosten sind nicht mit den genannten 3% Verwaltungsgebühren abgegolten. Sie werden gesondert erhoben.

Das Deutsche Studentenwerk in Bonn ist aus den Darlehensverträgen alleinberechtigt.

Gerichtsstand für alle aus den Darlehensverträgen entstehenden Streitigkeiten ist beim Amtsgericht Bonn.

12.

Die Darlehen werden zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Darlehensnehmer

- a) mit auch nur einem Teil einer Rate über 4 Wochen in Rückstand gerät; maßgebend für die Zahlung ist der Tag des Eingangs,
- b) strafweise von allen Hochschulen der Bundesrepublik und Berlin (West) vom Studium ausgeschlossen wird,
- c) das Darlehen nicht zu Studienzwecken verwendet,
- d) das Studium ohne Ablegung einer Abschlußprüfung abbricht,
- e) das Studium länger als zwei Jahre ohne schwerwiegenden Grund unterbricht,
- f) über das Vermögen des Darlehensnehmers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird,
- g) eine Änderung seiner maßgebenden Anschrift dem Deutschen Studentenwerk oder seinem Beauftragten in Bonn nicht unverzüglich mitteilt.

13.

Ab Fälligkeit nach Nr. 12 werden Zinsen in Höhe von 5% erhoben.

F.

Die Teile A—D gelten auch für die Bewilligung der Erziehungsbeihilfen, die nach § 6 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. 6. 1961 (GVBl. 1961, S. 100) gewährt werden.

Langfristige Darlehen gewährt außerdem die Studentische Darlehenskasse Hessen e. V. in Frankfurt am Main, Jügelstraße 1; die Studenten reichen ihre Anträge beim örtlichen Studentenwerk ein.

G.

Dieser Erlass tritt mit Beginn des Sommersemesters 1962 in Kraft;

er hebt die Erlasse vom 20. 4. und 19. 10. 1961 auf.

Wiesbaden, 5. 4. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
H IV/4 — 436/0149

StAnz. 16/1962 S. 544

457

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

An die Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt — Kassel — Wiesbaden
An die kreisfreien Städte — in Hessen
An die Herren Landräte — in Hessen

StVZO — 33/62

Richtlinien für die Behandlung von Mehrfachtätern

Seit Bestehen des Verkehrszentralregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt hat sich gezeigt, daß die Zahl der Eintragungen für einzelne Betroffene sehr rasch gestiegen ist. In nicht seltenen Fällen werden zehn und mehr Eintragungen für eine einzige Person gezählt. Es ist nun an der Zeit, aus diesen Eintragungen auch die notwendigen Folgerungen zu ziehen.

Der Bundesminister für Verkehr hat Richtlinien für die Behandlung dieser Mehrfachtäter im Verkehrsblatt vom 15. Dezember 1961, Heft 23, Seite 701, unter Nr. 387 veröffentlicht und hierzu ergänzende Erläuterungen im Bundesanzeiger Nr. 243 vom 19. Dezember 1961, Seite 3, bekanntgegeben.

Unter Aufhebung der mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern am 26. November 1959 (StAnz. 1960 S. 26) bekanntgegebenen Richtlinien bitte ich die nachgeordneten Verwaltungsbehörden, die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr zu beachten.

Zusätzlich ergeht hiermit folgende Weisung, um die die bestehenden Richtlinien ergänzt werden:

Eine Entscheidung über die Ungeeignetheit eines Kraftfahrers, die sich möglicherweise aus der Vielzahl der eingetragenen Verkehrsstraftaten ergibt, kann nur nach Würdigung des Gesamtverhaltens eines Kraftfahrers erfolgen. Um diese Feststellungen zu erleichtern und der Rechtssicherheit zu dienen, soll die vorgesehene Punktbewertung Anlaß zu einer eingehenden Überprüfung des wiederholt in Erscheinung getretenen Kraftfahrers durch die Verwaltungsbehörde sein. Eine rein schematische Behandlung muß dabei auf jeden Fall vermieden werden. Aus den wiederholten Eintragungen rechtskräftig abgeurteilter Verkehrsstraftaten wird nur dann ein sicherer Schluß auf die Ungeeignetheit möglich sein, wenn das Gesamtverhalten des sogenannten Mehrfachtäters einwandfrei erkennen läßt, daß er nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, sich der Ordnung des Verkehrs anzupassen. Hierzu wird der Strafregistrauszug des Betroffenen in der Regel beizuziehen sein.

Beziehen sich die eingetragenen und punktbewerteten Verkehrsstraftaten nur auf Verkehrsübertretungen (II Ziffern 2 und 3 der Richtlinien und Rechtsüberholen auf der Autobahn, soweit nicht aus § 315 a StGB bestraft), so sollte vor Entscheidung über die Verwaltungsmaßnahme zur Beurteilung der Art und Schwere der Verkehrsverstöße auf die Beziehung der gerichtlichen Straftaten nicht verzichtet werden. An Hand dieser Unterlagen ist sorgfältig zu prüfen, ob es sich um grobe vorsätzliche Verstöße handelt oder ob nur solche vorliegen, die fahrlässig und nicht besonders leichtfertig begangen sind oder nur den ruhenden Verkehr betreffen. Dabei ist zugunsten des Betroffenen dessen sonstige Unbescholtenheit, seine langjährige Fahrpraxis, unfallfreies Fahrverhalten und sein Ruf während mit zu berücksichtigen. Wenn auch bei den schweren Verkehrsübertretungen (II Ziffer 2 der Richtlinien) zur Erreichung von 8 bzw. 12 Punkten mindestens 4 Verurteilungen innerhalb von 2 Jahren vorliegen müssen, so erscheint jedoch auch hier in einer schematischen Auswertung des Punktsystems die Gefahr einer zu weitge-

henden und gegebenenfalls unbilligen Anwendung des Entzugs der Fahrerlaubnis nicht ausgeschlossen. Deshalb sind die Tatbestände nach II Ziffer 2 der Richtlinien zunächst dahin zu überprüfen, ob nicht Maßnahmen der Verkehrserziehung ausreichen; denn es ist davon auszugehen, daß die Richtlinien nur den treffen sollen, der durch sein wiederholtes verkehrswidriges Verhalten ein mangelndes Verantwortungsbewußtsein bewiesen und dadurch gezeigt hat, daß er eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs ist. Wenn aber aus der Vielzahl der Straftaten eine Unbelehrbarkeit und Unverbesserlichkeit zu erkennen ist, dann wird auch in der Regel ein Charakterfehler vorliegen und der Eignungsmangel zu bejahen sein. Gefährliche Verkehrssünder müssen zum Schutze der Allgemeinheit zumindest von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden.

Weiterhin ordne ich an:

- In den Fällen, in denen nach III Abs. 2 der Richtlinien verfahren werden soll, ist im Zweifelsfalle die Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuholen.
- Der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedarf es auch vor der Neuerteilung der dritten Fahrerlaubnis, wenn einem Kraftfahrer innerhalb von 5 Jahren schon zweimal die Fahrerlaubnis entzogen worden ist.
- Unbeschadet dieser Richtlinien haben die Verwaltungsbehörden stets zu prüfen, ob die bei den Verkehrsverstößen zutage getretenen persönlichen Mängel des Betroffenen auf seine unzureichende Eignung zum Führen von Fahrzeugen, insbesondere Kraftfahrzeugen und Tieren, hindeuten. Bei erwiesener Ungeeignetheit ist deren Führung zu untersagen (§ 3, 15 b StVZO, § 4 StVG). Bei fehlender körperlicher oder geistiger Eignung ist § 3 Abs. 2 StVZO zu beachten.

Wiesbaden, 9. 3. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Abteilung V — Verkehr
StVZO — 33/62

StAnz. 16/1962 S. 548

158

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Einziehung von Tetanus-Serum

Wegen Abschwächung in ihrem Wert um mehr als 10% werden folgende Tetanus-Sera zum Einzug bestimmt:

Die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern

- 6955 (sechstausendneunhundertfünfzig)
6976 (sechstausendneunhundertsechszig)
6982 (sechstausendneunhundertzweiundachtzig)
aus der Behringwerke AG, Marburg a. d. Lahn.

Wiesbaden, 20. 3. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI/i — 18 i 02 07 StAnz. 16/1962 S. 549

159

Einziehung von Seren und Impfstoffen

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

Die Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Mischimpfstoffe mit den Kontrollnummern

- 300 (dreihundert)
305 (dreihundertfünf)
309 (dreihundertneun)
aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

Die Diphtherie-Sera

- mit den Kontrollnummern
6864—6874 (sechstausendachthundertvierundsechzig bis sechstausendachthundertvierundsiebzig) einschließlich
aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

Die Diphtherie-Tetanus-Mischimpfstoffe

- mit den Kontrollnummern
301 (dreihunderteins)
304 (dreihundertvier)
307 (dreihundertsieben)
aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)
- mit der Kontrollnummer
21 (einundzwanzig)
aus der Asid Institut GmbH, München

Der Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-Mischimpfstoff

- mit der Kontrollnummer
31 (einunddreißig)
aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

Das Gasbrand-(Gasoedem-)Serum

- mit der Kontrollnummer
570 (fünfhundertsiebzig)
aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

Die Poliomyelitis-Impfstoffe

- mit den Kontrollnummern
265 (weihundertfünfundsechzig)
268—272 (zweihundertachtundsechzig bis zweihundertzweundsiebzig) einschließlich
275 u. 276 (zweihundertfünfundsechzig und zweihundertsechundsiebzig)
278 u. 279 (zweihundertachtundsiebzig und zweihundertneundsiebzig)
aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)
- mit den Kontrollnummern
21—23 (einundzwanzig bis dreiundzwanzig) einschließlich
aus der Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen
- mit der Kontrollnummer
1123—1/60 (eintausendeinhundertdreiundzwanzig — eins/sechzig)
aus dem Österreichischen Institut für Haemoderivate, Wien

Die Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

- mit den Kontrollnummern
802 (achthundertzwei)
851 (achthunderteinundfünfzig)
aus der Asid Institut GmbH, München
- mit den Kontrollnummern
829 u. 830 (achthundertneunundzwanzig und achthundertdreißig)
849 u. 850 (achthundertneunundvierzig und achthundertfünfzig)

903 u. 904 (neunhundertdrei und neunhundertvier)
aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

Die Rotlauf-Sera

1. mit den Kontrollnummern

37. u. 38 (siebenunddreißig und achtunddreißig)
aus der Asid Institut GmbH, München

2. mit den Kontrollnummern

1982—1985 (eintausendneunhundertzweiundachtzig bis
eintausendneunhundertfünfundachtzig)
einschließlich
aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

3. mit der Kontrollnummer

61 (einundsechzig)
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe
(Oldenburg)

4. mit der Kontrollnummer

47 (siebenundvierzig)
aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über
Hoya, Weser

Die Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O

1. mit den Kontrollnummern

788—791 (siebenhundertachtundachtzig bis siebenhundert-
einundneunzig) einschließlich

797—799 (siebenhundertsiebenundneunzig bis sieben-
hundertneunundneunzig) einschließlich

806—808 (achthundertsechs bis achthundertacht)
einschließlich

821—825 (achthunderteinundzwanzig bis achthundertfünf-
undzwanzig) einschließlich

837—840 (achthundertsiebenunddreißig bis achthundert-
vierzig) einschließlich

844—846 (achthundertvierundvierzig bis achthundert-
sechsendvierzig) einschließlich

852—854 (achthundertzweiundfünfzig bis achthundertvier-
undfünfzig) einschließlich

858—866 (achthundertachtundfünfzig bis achthundert-
sechsendsechzig) einschließlich

891—898 (achthunderteinundneunzig bis achthundertacht-
undneunzig) einschließlich

900 (neunhundert)

906 (neunhundertsechs)

910—920 (neunhundertzehn bis neunhundertzwanzig)
einschließlich

925 (neunhundertfünfundzwanzig)
aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

2. mit den Kontrollnummern

882—885 (achthundertzweiundachtzig bis achthundert-
fünfundachtzig) einschließlich
aus der Asid Institut GmbH, München

3. mit den Kontrollnummern

800 (achthundert)

810 u. 811 (achthundertzehn und achthundertelf)

819 u. 820 (achthundertneunzehn und achthundertzwanzig)

831—836 (achthunderteinunddreißig bis achthundertsechs-
unddreißig) einschließlich

843 (achthundertdreiundvierzig)

873—877 (achthundertdreiundsiebzig bis achthundert-
siebenundsiebzig) einschließlich

881 (achthunderteinundachtzig)

923 u. 924 (neunhundertdreiundzwanzig und neunhundert-
vierundzwanzig)
aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt am
Main

4. mit den Kontrollnummern

794—796 (siebenhundertvierundneunzig bis siebenhundert-
siebenundfünfzig) einschließlich

813—815 (achthundertdreizehn bis achthundertfünfzehn)
einschließlich

855—857 (achthundertfünfundfünfzig bis achthundert-
sechsendneunzig) einschließlich
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidel-
berg

Die Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

1. mit den Kontrollnummern

803—805 (achthundertdrei bis achthundertfünf)
einschließlich

809 (achthundertneun)

827 u. 828 (achthundertsiebenundzwanzig und achthundert-
achtundzwanzig)

847 u. 848 (achthundertsiebenundvierzig und achthundert-
achtundvierzig)

867 (achthundertsiebenundsechzig)

869 u. 870 (achthundertneunundsechzig und achthundert-
siebzig)

872 (achthundertzweiundsiebzig)

889 (achthundertneunundachtzig)

909 (neunhundertneun)

aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

2. mit den Kontrollnummern

801 (achthunderteins)

818 (achthundertachtzehn)

841 u. 842 (achthunderteinundvierzig und achthundertzwei-
undvierzig)

878—880 (achthundertachtundsiebzig bis achthundertacht-
zig) einschließlich

(neunhundertzwei)

aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt a. M.

3. mit der Kontrollnummer

887 (achthundertsiebenundachtzig)

aus dem Serol. Chem. Institut Dr. E. Cohnen,
Bonn

4. mit den Kontrollnummern

786 u. 787 (siebenhundertschundachtzig und sieben-
hundertsiebenundachtzig)

816 u. 817 (achthundertsechszehn und achthundertsiebzehn)

868 (achthundertachtundsechzig)

899 (achthundertneunundneunzig)

901 (neunhunderteins)

aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidel-
berg

Die Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

1. mit der Kontrollnummer

1246 (eintausendzweihundertsechsendvierzig)

aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt a. M.

2. mit den Kontrollnummern

1146 (eintausendeinhundertsechsendvierzig)

1212 (eintausendzweihundertzwölf)

aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidel-
berg

Das Testserum (trocken) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

mit der Kontrollnummer

257 (zweihundertsiebenundfünfzig)

aus der Behringwerke AG, Marburg

Die Tetanus-Sera

1. mit den Kontrollnummern

77 u. 78 (siebenundsiebzig und achtundsiebzig)

aus der Asid Institut GmbH, München

2. mit der Kontrollnummer

590 (fünfhundertneunzig)

aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co.,
Warthausen

3. mit den Kontrollnummern

6856—6867 (sechstausendachthundertsechsendfünfzig bis

sechstausendachthundertsiebenundsechzig)

einschließlich

6869—6875 (sechstausendachthundertneunundsechzig bis
sechstausendachthundertfünfundsechzig)

einschließlich
aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

4. mit der Kontrollnummer

10 (zehn)

aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über
Hoya (Weser)

Die Trockenabgüsse zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

mit den Kontrollnummern

280—282 (zweihundertachtzig bis zweihundertzweiund-
achtzig) einschließlich

(zweihundertneunundachtzig)

(dreihundertzehn)

aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidel-
berg

Die Tuberkuline

1. mit der Kontrollnummer
43 (dreiundvierzig) = Rinder-Einheitstuberkulin aus der Asid Institut GmbH, München
2. mit den Kontrollnummern
24 u. 25 (vierundzwanzig und fünfundzwanzig) = Rinder-Einheitstuberkulin (einhundertvierzehn) = Alttuberkulin aus der Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt a. M.-Höchst
3. mit der Kontrollnummer
565 (fünfhundertfünfundsiebzehn) = Rindereinheitstuberkulin aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen

Die Wundstarrkrampf-(Tetanus-)Impfstoffe

- mit den Kontrollnummern
38. u. 39 (achtunddreißig und neununddreißig) aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

Die Pseudogeflügelpest-(Newcastle-)Impfstoffe

1. mit der Kontrollnummer
1828 (eintausendachtundachtundzwanzig) aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen
2. mit den Kontrollnummern
138—143 (einhundertachtunddreißig bis einhundertdreißig) einschließlich aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)
3. mit der Kontrollnummer
201 (zweihunderteins) aus der Nobilis Arzneimittel GmbH, Aulendorf
4. mit der Kontrollnummer
AMD 020 (AMD Null zwanzig) aus der Vernie (Veterinär Chemie) GmbH, Kempen-Niederrhein

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit der Kontrollnummer
31 (einunddreißig) aus der Asid Institut GmbH, München
2. mit den Kontrollnummern
567 (fünfhundertsiebenundsiebzehn) 1744 (eintausendsiebenundvierzig) 1746 (eintausendsiebenundsechzig) aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen
3. mit den Kontrollnummern
314—318 (dreihundertvierzehn bis dreihundertachtzehn) einschließlich aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)
4. mit der Kontrollnummer
16 (sechzehn) aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe (Oldenburg)
5. mit der Kontrollnummer
21 (einundzwanzig) aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya (Weser).

Wiesbaden, 20. 3. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI/1 — 18 i 02 07

StAnz. 16/1962 S. 549

460

Beitragsermäßigung in der Kraftfahrtversicherung für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte
Bezug: Mein Erlaß vom 29. 4. 1960 (StAnz. S. 676)

Gemäß § 13 der Verordnung PR Nr. 15/59 zur Auflockerung der Preisbindung in der Kraftfahrtversicherung vom 19. 12. 1959 (Bundesanzeiger Nr. 249) sind an die Stelle des Einheitstarifs für Kraftfahrtversicherungen 1960 mit Wirkung vom 1. 1. 1962 die nach den §§ 14 bis 16 dieser Verordnung genehmigten Beiträge und allgemeinen Tarifbestimmungen der einzelnen Versicherungsunternehmen getreten. Durch die für alle Versicherungsunternehmen verbindliche allgemeine Tarifbestimmung 6 ist sichergestellt, daß Kriegs- und Schwerbeschädigten sowie Körperbehinderten der bisher in der Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung eingeräumte Nachlaß auch nach dem 1. 1. 1962 zuerkannt wird. Die allgemeine Tarifbestimmung 6 hat folgenden Wortlaut:

„Allgemeine Tarifbestimmungen**6. Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte**

(1) Auf die Beiträge für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, Krafträder, Personen- und Kombinationswagen (Kennziffern 001, 005, 012 und 013) wird in der Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung folgenden Personen ein Nachlaß von 25 v. H. gewährt:

1. Kriegsbeschädigten, die der Sonderfürsorge nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 27. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 453, 460) unterliegen,
2. Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigten-Gesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 857, 864) und Körperbehinderten im Sinne des Körperbehindertengesetzes vom 27. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Tuberkulosenhilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513, 523), denen behördlicherseits a) zur Beschaffung des Kraftfahrzeugs ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt worden ist, b) für Abänderungen von Bedienungseinrichtungen an ihrem Kraftfahrzeug Kostenersatz gewährt worden ist, c) im Zeitpunkt der Beantragung des Beitragsnachlasses ein Zuschuß zur Kraftstoffbeschaffung für den Betrieb des Kraftfahrzeuges gewährt wird.

Die Ziffer 2 gilt auch für Kriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H.

(2) Die Voraussetzungen für die Nachlaßgewährung sind durch eine Bescheinigung der Stelle nachzuweisen — orthopädische Versorgungsstelle, Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle —, die den Zuschuß oder das Darlehen gewährt hat. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ist außerdem ein Bescheid des Versorgungsamtes über die Anerkennung der Kriegsbeschädigung vorzulegen.

(3) Fallen die Voraussetzungen weg, so entfällt der Beitragsnachlaß mit dem Ende des laufenden Versicherungsjahres. Bei Veräußerung des versicherten Kraftfahrzeuges an einen nicht nachlaßberechtigten Versicherungsnehmer hat dieser den Unterschied zwischen dem Tarifbeitrag und dem um den Nachlaß ermäßigten Beitrag anteilig bis zum Ende des Versicherungsjahres nachzuzahlen.“

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nachlaßgewährung ist demnach abweichend von der bisherigen Regelung nicht mehr allein von den Hauptfürsorgestellen, sondern von denjenigen Stellen zu bescheinigen, die einen Zuschuß oder ein Darlehen gewährt haben.

Wiesbaden, 2. 4. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

IV d 51 g 1611

StAnz. 16/1962 S. 551

461

Verlegung des Arbeitsgerichts Gießen

Die Diensträume des Arbeitsgerichts Gießen befinden sich jetzt in Gießen, Ostanlage 19. Fernmündlich ist das Arbeitsgericht Gießen unter der Nr. 48 97 zu erreichen.

Wiesbaden, 4. 4. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Z 5 — 70 16-03

StAnz. 16/1962 S. 551

462

Druckgasverordnung — Technische Grundsätze (TG);

hier: Füllung und Beförderung eines Gemisches aus Trichlormonofluormethan, Dichlordifluormethan und Äthylenoxyd

Auf den Antrag vom 21. Januar 1960 wird der Firma DEGESCH, Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung mbH, Frankfurt/Main, Neue Mainzer Straße 20, auf Grund des § 7 Abs. 2 der Druckgasverordnung nach Anhören des Deutschen Druckgasausschusses vorbehaltlich einer endgültigen Regelung die jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt, abweichend von den Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze ein Gemisch aus

76,1 Gew.-% Trichlormonofluormethan

14,2 Gew.-% Dichlordifluormethan und

9,7 Gew.-% Äthylenoxyd

in Stahlflaschen zu füllen und in diesen zu befördern. Das höchstzulässige Füllgewicht des Gemisches beträgt 1,20 kg/l.

Die Bedingungen der Druckgasverordnung und der Technischen Grundsätze finden Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Bedingungen Abweichungen vorgeschrieben oder zugelassen werden.

Bedingungen

1. Flaschen: Es dürfen nur Stahlflaschen mit einem Prüfdruck von mindestens 18 kg/cm² verwendet werden.

2. Anschlüsse: Die Anschlußstutzen der Flaschenventile für die Füllung und Entleerung und deren Gewinde müssen dem Normblatt DIN 477 entsprechen.

Das Gemisch ist brennbar; die Anschlußstutzen der Flaschenventile sind daher mit dem in der Norm DIN 477 vorgeschriebenen Gewinde W 21,80 × 1/14" (links) zu versehen.

3. Armaturenwerkstoff und Tauchrohr: Die Armaturen müssen aus Stahl oder Messing sein. Zur Entnahme der Füllung aus der stehenden Flasche sind die Flaschenventile mit einem annähernd bis zum Flaschenboden reichenden Tauchrohr zu versehen.

Die Ventile sind auf dem Vierkant mit eingestempeltem „T“ zu kennzeichnen.

4. Kennzeichnung: Die Flaschen müssen folgende eingestempelte Kennzeichen tragen:

4.1 Die allgemeinen Kennzeichen nach Ziffer 15 TG, wobei die Gasfüllung entsprechend Bedingung 4.2 zu kennzeichnen ist. Auf Behältern mit Gasgemischen soll der Name oder die Firma des Eigentümers wiedergegeben sein.

4.2 Die Gasfüllung und die besonderen Kennzeichen (im Sinne der Ziffer 16 TG)

Bezeichnung aller Komponenten des Gemisches,

Anteil jeder Komponente in Gew.-%

Höchstzulässiges Gewicht der Füllung in kg,

Prüfdruck in kg/cm²

Die Angaben sind zusammenhängend einzustempeln, z. B. für eine 30-l-Flasche:

+ „Trichlormonofluormethan 76,1 Gew.-%

+ Dichlordifluormethan 14,2 Gew.-%

+ Äthylendioxyd 9,7 Gew.-%

FÜLL 36 KG.“

5. Anstrich: Falls die Flaschen mit einem Anstrich versehen werden, muß der letzte Deckanstrich entweder in grauer Farbe oder in roter Farbe ausgeführt werden. Bei grauem Deckanstrich muß ein ausreichend breiter roter Farbring im oberen Flaschendrittel angebracht werden.

6. Füllung: Vor jeder Füllung sind die Flaschen restlos zu entleeren. Flaschen, die nicht gemäß Bedingung 4. gekennzeichnet sind, dürfen nicht gefüllt werden.

7. Prüffristen: Die Zeit für die wiederholte Prüfung der Flaschen gemäß Ziffer 25 Abs. 2 TG beträgt fünf Jahre.

8. Sofern neue Flaschen für die Füllung mit dem genannten Gemisch bezogen werden sollen, ist dem Hersteller dieser Flaschen und der für diesen Hersteller zuständigen technischen Überwachungsorganisation (in Hessen und Hamburg die Staatliche Technische Überwachung, in den anderen Ländern die Technischen Überwachungs-Vereine) je eine beglaubigte Abschrift der Genehmigung zu übersenden.

Wiesbaden, 5. 2. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c — Az. 53a 10. 11. 2 — Tgb.Nr. 9154 62

StAnz. 16/1962 S. 551

464

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche:

hier: Impfdosis für Schweine

Mein Erlaß vom 20. Juli 1960 — VII Nr. 147 (StAnz. S. 939) in der Fassung meines Erlasses vom 30. März 1961 VIId — 19b26/06 (StAnz. S. 449) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I, Buchstabe A Nr. 2 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Impfstoffdosis beträgt zur Zeit für
Rinder aller Gewichtsklassen einschl. Kälber
und Schweine über 25 kg
Schweine bis zu 25 kg, Schafe, Ziegen

5 ml
3 ml“

Abschnitt I, Buchstabe A Nr. 5 vorletzter und letzter Absatz erhalten folgende Fassung:

„Bei Ringimpfungen werden unter obigen Voraussetzungen je geimpftes Tier erstattet:

Für Rinder einschl. Kälber und Schweine
über 25 kg

DM 3,45

für Schweine bis zu 25 kg, Schafe und Ziegen DM 2,45

Im Bereich von Gebietsimpfungen können unter den gleichen Voraussetzungen erstattet werden:

Für Rinder einschl. Kälber und Schweine

über 25 kg

DM 2,30

für Schweine bis zu 25 kg, Schafe

und Ziegen

DM 1,65

Wiesbaden, 3. 4. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VIId — 19b26/07 — Tgb.Nr. 582

StAnz. 16/1962 S. 552

463

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 802 818

Monat: März 1962

(4. 3. — 31. 3. 1962)

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertr. Kinderlähmung	Ornithose	Ruhr		Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Brucellose		Übertr. Hautentzündung	Leptospirose	Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Todesfall an	
		Salmonellose	überige Formen			Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr				Banische Krankheit	Maltafieber						Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E 1 T —	1	—	1	—	—	1	—	—	36	—	—	1	4	40	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E — T —	—	2	—	—	—	1	—	—	28	—	—	1	2	33	—	—	—	—
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E 2 T —	—	—	—	—	3	1	—	—	70	1	—	—	2	51	1	—	12 (23)	2
Land HESSEN	E 3 T —	2	1	—	—	4	2	1	2	134	1	—	2	8	124	1	—	14 (39)	4

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigten Tieren.

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

— VI e — 18 d 02 —

StAnz. 16/1962 S. 552

Wiesbaden, 9. 4. 1962

465**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung;**

hier: 1. Auflösung der staatlichen Revierförsterei Tannenwald,

2. Flächenveränderungen der übrigen Forstdienstbezirke des Forstamts Bad Homburg v. d. H.

Mit Erlaß vom 31. März 1962 III f — I/872 — 301.04, wurde die Revierförsterei Tannenwald im Hessischen Forstamt Bad Homburg v. d. H. aufgelöst. Die Größe der verbleibenden Revierförstereien in diesem Forstamt beträgt nunmehr:

Revierförsterei I	„Feldberg“	713 ha
Revierförsterei II	„Goldgrube“	714 ha
Revierförsterei III	„Bad Homburg v. d. H.“	788 ha
Revierförsterei IV	„Seulberg“	612 ha
Revierförsterei V	„Köppern“	519 ha

Wiesbaden, 2. 4. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/872 — 301.04

StAnz. 16/1962 S. 553

466**Übertragung der Befugnis der Einleitungsbehörde nach § 31 HDO**

Auf Grund des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 145) übertrage ich mit sofortiger Wirkung die mir zustehenden Befugnisse der Einleitungsbehörde für die Landesbeamten der Bes.-Gruppe A 1 bis A 13 und für sämtliche Ruhestandsbeamten

1. den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden für den Bereich der Forstverwaltung, der Wasserwirtschaftsverwaltung, der Domänenverwaltung, der Fischereiverwaltung, der Verwaltung der Staatsweingüter und der Reblausbekämpfung;
2. dem Landeskulturamt in Wiesbaden für den Bereich der Landeskulturverwaltung;
3. der Hess. Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt/Main für ihren Geschäftsbereich.

Anhängige Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Erlaß zuständigen Behörden über.

Wiesbaden, 2. 4. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Ib — 81 02 — Tgb.Nr. 572/62

StAnz. 16/1962 S. 553

467**Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung;**

hier: Umwandlung der Gemeinderevierförsterei Wehrheim im Hess. Forstamt Usingen in eine staatliche Revierförsterei gemäß § 33 Abs. 2 und 3 Hess ForstGes.

Durch Erlaß vom 30. März 1962, III f — I/1109 — 301.04 wurde die den 783 ha großen Wald der Gemeinde Wehrheim umfassende Gemeinderevierförsterei Wehrheim im Hess. Forstamt Usingen auf Antrag der Gemeinde Wehrheim in eine staatliche Revierförsterei umgewandelt.

Wiesbaden, 2. 4. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/1109 — 301.04

StAnz. 16/1962 S. 553

468**Umbenennung der Zweigstelle Forstpflanzenzüchtung**

Bezug: Erlaß vom 3. 4. 1958 — III b — I/1027 — 348.16 — Erlaß vom 21. 8. 1958 — III f — I/2511 — 301.06

Die bisherige Zweigstelle Forstpflanzenzüchtung der Hessischen Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Hann.-Münden erhält mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung „Hessisches Institut für Forstpflanzenzüchtung“.

Die Anschrift des Instituts ist Hann.-Münden, Veckerhagener Straße. Das Institut bleibt weiterhin der Hessischen Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen als Dienststelle im Sinne meines Erlasses vom 21. 8. 1958 — III f — I/2511 — 301.06 — unterstellt.

Wiesbaden, 23. 2. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III b — I/699 — 348.17

StAnz. 16/1962 S. 553

469**Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung;**

hier: Flächenveränderungen der Forstämter Kronberg u. Königstein

Gemäß Erlaß vom 4. April 1962, III f — I/1167 — 301.04 wird der ehemalige Niederhöchstädter Wald in Größe von rund 64 ha, der ursprünglich dem Forstamt Kronberg zugelegt war, dem Forstamt Königstein zugelegt.

Wiesbaden, 5. 4. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/1167 — 301.04

StAnz. 16/1962 S. 553

470**Personalnachrichten**

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt

zum Oberregierungsrat Regierungsrat Friedrich Kaiser (28. 3. 1962), Statistisches Landesamt.

Wiesbaden, 30. 3. 1962

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
III (1) Az.: 8 a

StAnz. 16/1962 S. 553

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

im Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bezirks Kassel

ernannt

zum Konrektor an einer Volksschule der Lehrer (BaL) Gerhard Poetzsch, Kassel (31. 1. 1962);

zum Sonderschullehrer der Lehrer (BaK) Winfried Oppen, Kassel (9. 2. 1962), die Lehrer (BaL) Wolfgang Katschinski,

Kassel, (15. 2. 1962), Sigismund Sauer, Wabern, Landkreis Fritzlar-Homburg (23. 11. 1961);

zur Sonderschullehrerin die Lehrerin (BaL) Anneliese Gilbert, Kassel (13. 2. 1962);

zum Realschullehrer (BaK) Lehrer Hans-Georg Heder, Kassel (14. 2. 1962);

zum Realschullehrer (BaL) der frühere Mittelschullehrer Bruno Winkler, Fulda (16. 3. 1962);

zur apl. Lehrerin (BaW) Gesine Centner, Altenhasungen, Landkreis Wolfhagen (24. 2. 1962);

zum apl. Lehrer (BaW) Hagen Halves, Buchenberg, Landkreis Frankenberg (20. 2. 1962), die Lehrkraft im Angest.-Verh. Albert Bastek, Treysa/Hephata, Landkreis Ziegenhain (1. 3. 1962);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK) die apl. Lehrer(innen) Walter Müller, Kassel (7. 2. 1962), Inge Weidemann, Vasbeck, Landkrs. Waldeck (6. 2. 1962), Gerda Metzler, Eschwege (15. 2. 1962), Heidi Swietlik, Fulda (2. 3. 1962), Alfred Groth, Kassel (15. 2. 1962), Kurt Ottemeier, Oberurff, Landkrs. Fritzlar-Homburg (19. 2. 1962), Ingrid Klebe,

Eschwege (16. 2. 1962), Richard Fränkel, Haubern, Landkreis Frankenberg (21. 2. 1962), Herta Klein, Haubern, Landkreis Frankenberg (21. 2. 1962), Ingrid Bornemann, Obermöllrich, Landkreis Fritzlar-Homburg (23. 2. 1962); zur techn. Lehrerin (BaK) die apl. techn. Lehrerin Ingrid Stellmann, Amönau, Landkreis Marburg (19. 2. 1962); zum Realschullehrer (BaL) apl. Realschullehrer Hellmut Wenderoth, Kassel (1. 2. 1962);

zum Lehrer der apl. Lehrer (BaW) Rüdiger Schütz, Hundshausen, Landkreis Fritzlar-Homburg (12. 2. 1962);

zum Lehrer (BaL) die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Günter Eckhardt, Friedigerode, Landkreis Ziegenhain (16. 3. 1962), Fritz Opitz, Berghofen, Landkreis Frankenberg (16. 3. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Lehrer(innen) Ida Kern, Breuna, Landkreis Wolfhagen (31. 1. 1962), Leo Walach, Korbach (8. 2. 1962), Gisela Heckmann, Lohfelden, Landkreis Kassel (16. 2. 1962), Asmuth Heckmann, Lohfelden, Landkreis Kassel (16. 2. 1962), Ruth Barz, Burghausen, Landkreis Wolfhagen (27. 2. 1962), Karl Thiel, Ziegenhain (22. 2. 1962), Jutta Erika Schneider, Treysa, Landkreis Ziegenhain (20. 2. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Lehrerin Elise Keßler, Obersuhl, Landkreis Rotenburg (1. 3. 1962);

zum 1. 4. 1962 die Lehrer(innen) Luise Altenburg, Fronhausen, Landkreis Marburg, Johannes Berg, Wetter, Landkreis Marburg, Daniel Schäfer, Unterrospe, Landkreis Marburg, Walter Eyle, Wolferode, Landkreis Marburg, August Hebler, Niederwetter, Landkreis Marburg, Heinrich Engelbach, Hatzfeld-Lindenhof, Landkreis Frankenberg, Gustav Neuschäfer-Rube, Rhenegge, Landkreis Waldeck, Elisabeth Brune, Korbach, Landkreis Waldeck, Bruno König, Grebenstein, Landkreis Hofgeismar, Hermann Ebel, Birkenbrinhausen, Landkreis Frankenberg, Georg Otto, Stadthosbach, Landkreis Eschwege, Ellen Casper, Bebra, Landkreis Rotenburg, Margarete Bathelt, Abterode, Landkreis Eschwege, Hermann Muth, Hilgershausen, Landkreis Melsungen, Armand Schreiner, Fulda, Ferdinand Freckmann, Hainzell, Landkreis Fulda, Richard Schmitt, Kleinfelder, Landkreis Fulda, Karl Ligensa, Poppenhausen, Landkreis Fulda, Adolf Seelmann, Steinwand, Landkreis Fulda, Adam Sauerwein, Dickershausen, Landkreis Fritzlar-Homburg, Otto Steinecke, Oberkaufungen, Landkreis Kassel, Heinrich Weidling, Homburg, Landkreis Fritzlar-Homburg, Karl Maleika, Hundelshausen, Landkreis Witzgenhausen, Josefine Dehler, Fulda, Albert Büddefeld, Kulte, Landkreis Waldeck, Erich Wilke, Weimar, Landkreis Kassel, Wilhelm Reinhardt, Leidenhofen, Landkreis Marburg, Friedrich Pickhardt, Zierenberg, Landkreis Wolfhagen, Otto Kniese, Wellingerode, Landkreis Eschwege, Erich Müller, Borken, Landkreis Fritzlar-Homburg, Heinrich Kühnemund, Eschwege, Fritz, Holzapfel, Oetmannshausen, Landkreis Eschwege, August Höhre, Bergshausen, Landkreis Kassel; Realschulkonrektor Wilhelm Haas, Kassel;

die Direktoren Martin Koch, Cappel, Landkreis Marburg, Wilhelm Vesper, Grebenstein, Landkreis Hofgeismar, Heinrich Deiseroth, Fulda, Otto Trost, Ihringshausen, Landkreis Kassel, Alfred Kaulfers, Niederkaufungen, Landkreis Kassel;

die Hauptlehrer Hermann Brunst, Vollmarshausen, Landkreis Kassel, Wilhelm Groß, Rauschenberg, Landkreis Marburg, Wilhelm Hecker, Heckershausen, Landkreis Kassel, Johann Stieglitz, Lengers, Landkreis Hersfeld, Gustav Henne, Gottsbüren, Landkreis Hofgeismar, Heinrich Scherp, Nordeck, Winnen, Landkreis Marburg, Hans Liebermann, Oberrospe, Landkreis Marburg, Karl Groß, Helmarshausen, Landkreis Hofgeismar, Hans Schlott, Hümme, Landkreis Hofgeismar;

die Realschullehrer(innen) Friedrich Rückert, Neustadt, Landkreis Marburg, Margarete von der Lüh, Korbach, Landkreis Waldeck, Auguste Gerlach, Witzgenhausen, Erich Wagner, Marburg a. d. Lahn;

die Konrektoren Alois Hünert, Fritzlar, Hermann Goebel, Kassel, Fritz Tepel, Marburg a. d. Lahn;

entlassen

chem. Lehrerin Margarete Deppermann, Marburg a. d. Lahn (1. 4. 1962), apl. techn. Lehrerin Margarete Trinn, Wega, Landkreis Waldeck (1. 4. 1962), techn. Hilfslehrkraft

Minni Volze, Wabern, Landkreis Fritzlar-Homburg (1. 4. 1962), Lehrer Heinz Markolf, Spieskappel, Landkreis Ziegenhain (1. 4. 1962), apl. Realschullehrerin Gertrud Becker, Korbach, Landkreis Waldeck (1. 4. 1962), Lehrerin Martha Vonberg, Bad Hersfeld (1. 4. 1962), apl. techn. Lehrerin Erika Beigang, Bründersden, Landkreis Wolfhagen, apl. Lehrerin, Eva Heitmann, Lohra, Landkreis Marburg (1. 4. 1962), Lehrerin Amely Rosenfeld, Bad Hersfeld (1. 4. 1962), Lehrerin Heidi Swietlik, Fulda (1. 4. 1962), die Lehrkraft im Angest.-Verh. Hilde Stiegenroth, Kassel.

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudiendirektor der Studiendirektor (BaL) Dr. Hermann Klitscher, Kassel (14. 2. 1962), der Oberstudienrat (BaL) Dipl.-Ing. Alfred Rudolph, Kassel (14. 2. 1962), der Studienrat (BaL) Gerhard Laakmann, Melsungen (28. 2. 1962);

zur Studienrätin (BaL) die Lehrkraft im Angest.-Verh. Eleonore Gühne, Heringen (20. 2. 1962);

in den Ruhestand versetzt

die Oberstudiendirektoren Dr. Alfred Ehrentreich, Korbach (1. 4. 1962), Dr. Richard Lüdecke, Eschwege (1. 4. 1962); die Oberstudienräte Dr. Fritz Regel, Kassel (1. 4. 1962), Dr. Karl Siemon, Fulda (1. 4. 1962), Fritz Gutheil, Hess.-Lichtenau (1. 4. 1962);

die Oberstudienrätinnen Magdalena von Trentovius, Kassel (1. 4. 1962), Gertrud Müller, Kassel (1. 4. 1962);

die Studienräte Theodor Dombrowski, Fulda (1. 4. 1962), Herbert Geissler, Hess.-Lichtenau (1. 4. 1962);

entlassen

Stud.-Assessor Otfried von Steuber, Steinatal (9. 2. 1962); die Sportlehrerin im Angest.-Verh. Ellen Guyot, Kassel (1. 4. 1962);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zur Gewerbeoberlehrerin (BaL) die Lehrkraft im Angest.-Verh. Anneliese Werdnik, Marburg a. d. Lahn (1. 3. 1962).

Kassel, 13. 3. 1962

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 70 16/03 b

StAnz. 16/1962 S. 553

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

a) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Gewerbebeamten (BaL) Gewerbeoberinspektor Wilhelm Firmenich, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 2. 1962);

zum Regierungshauptsekretär (BaL) Regierungsobersekretär Wilhelm Weißmantel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 2. 1962).

Darmstadt, 7. 3. 1962

Der Regierungspräsident

III/A — 7 1 02 (3)

StAnz. 16/1962 S. 554

a) Regierungspräsident in Darmstadt:

ernannt

zum Regierungsoberinspektor (BaL) Regierungsinspektor Willy Schol, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (1. 3. 1962);

zum Regierungsobersekretär (BaK) apl. Regierungsssekretär Gustav Spiller, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (1. 3. 1962);

zum Reg.-Inspektoranwärter (BaW) Verw.-Angestellter Klaus Kern, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (1. 4. 1962);

zum Reg.-Sekretäranwärter (BaW) die Verw.-Angestellten Walter Neumann, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (1. 4. 1962), Heinrich Wallbott, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (21. 2. 1962),

in den Ruhestand versetzt

Gewerbeoberinspektorin Anna Osterroth, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 4. 1962).

Darmstadt, 9. 4. 1962

Der Regierungspräsident

III/A — 71 02 (3)

StAnz. 16/1962 S. 554

b) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsveterinär (BaK)

Regierungsveterinärassessor Dr. Helmut Staub beim Regierungsveterinär für den Landkreis Wolfhagen (26. 2. 1962)

Regierungsveterinärassessor Dr. Hildbrecht Tamm beim Regierungsveterinär für den Dienstbezirk Waldeck II in Arolsen (26. 2. 1962);

Regierungsveterinär Dr. Kurt Laux beim Regierungsveterinär für den Landkreis Melsungen (26. 2. 1962); zum apl. Gewerbesekretär (BaW) techn. Angestellter Albert Schneider, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in Kassel (9. 2. 1962);

bestellt zum Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten für den Regierungsbezirk Kassel

Oberregierungsgewerber Dipl.-Ing. Ernst Lucas (2. 2. 1962).

Kassel, 13. 3. 1962

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 16/1962 S. 555

c) Regierungspräsident Wiesbaden (Gewerbeaufsichtsverwaltung u. Technische Überwachung)

ernannt

zum Gewerberat Dipl.-Ing. Werner Uthcke vom Technischen Überwachungsamt Frankfurt am Main (9. 11. 1961) (BaK), Dipl.-Ing. Klaus Jovy vom Technischen Überwachungsamt Frankfurt am Main (22. 12. 1961) (BaK);

zum Assessor im Gewerbeaufsichtsdienst Assessor des Bergfaches Walter Duddeck vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (8. 11. 1961) (BaW);

zum Gewerberreferendar Dipl.-Ing. Wolfgang Würz vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg/L. (18. 1. 1962) (BaW);

zum Gewerbeinspektor apl. Gewerbeinspektor Heinz Schmidt vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg/L. (19. 2. 1962) (BaK);

zum Gewerbeinspektor die apl. Gewerbeinspektoren Gerhard Maiborn vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (4. 12. 1961) (BaK), Wolfgang Fleckenstein vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (4. 12. 1961) (BaK), Wolfgang Schardt vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg/L. (19. 2. 1962) (BaK);

zum apl. Gewerbeinspektor die Gewerbeinspektor-Anwärter Hans Nuhn vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (17. 11. 1961) (BaW), Paul Jochmann vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (17. 11. 1961) (BaW), Theodor Friedrich vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg/L. (17. 11. 1961) (BaW);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsgewerber Rolf Heinz Müller vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (31. 1. 1961); Regierungsinspektor Franz Klimt vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (21. 12. 1961);

versetzt in den Ruhestand

Gewerbeoberinspektor Christiane Coy vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (31. 1. 1962);

versetzt

die Assessoren im Gewerbeaufsichtsdienst Ludwig Kordges vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main zum 1. 1. 1962 an das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen, Rudolf Schwanecke vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden zum 1. 1. 1962 an das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt;

auf eigenen Antrag ausgeschieden

apl. Gewerbeinspektor Helmut Hain vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (28. 12. 1961) zum 31. 1. 1962.

Wiesbaden, 21. 3. 1962

Der Regierungspräsident

III 2

StAnz. 16/1962 S. 555

471 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Ginsheimer Altrhein.**

Auf Grund der §§ 27 Abs. 3, 90 Abs. 2, 91 Abs. 1 Ziffer 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) wird für den Ginsheimer Altrhein verordnet:

§ 1

Das Befahren des Ginsheimer Altrheins von der Einmündung des Schwarzbachs (Altrhein-km 1,5) bis zum Steindamm bei Gut Hohenau (Altrhein-km 6,35) ist in der Zeit vom 15. April bis 15. Juni eines jeden Jahres für alle Fahrzeuge verboten.

§ 2

(1) In der Zeit vom 16. Juni bis 14. April dürfen Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft die Fahrrinne der in § 1 genannten Strecke befahren.

(2) Das Einfahren in die vor den Ufern liegenden Schilf- und Weidengürtel sowie das Anlanden an den Altrheinufern ist nicht gestattet.

§ 3

Das Baden sowie das Waschen und Schöpfen mit Handgefäßen ist von der Einmündung des Ginsheimer Altrheins in den Rhein (Altrhein-km 0,0) bis in die Höhe des Gutes Rockenwörth (Altrhein-km 2,4) untersagt.

§ 4

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt gewährt werden.

§ 5

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 116 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu zehntausend Deutsche Mark bei vorsätzlicher Begehung und bis zu fünftausend Deutsche Mark bei fahrlässiger Begehung geahndet. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 30. 3. 1962

Der Regierungspräsident

III/5

— 63 h 02/15 (1458 A.

StAnz. 16/1962 S. 555

Buchbesprechungen**Verwaltungsrecht I** — ein Studienbuch von Hans J. Wolff, Ordentl. Professor an der Universität zu Münster, 4. neubearbeitete Auflage 1961, XXXI, 384 S., Kart. 12,50 DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin

Dieses Lehrbuch des Allgemeinen Verwaltungsrechts hat sich seit seinem ersten Erscheinen Mitte 1956 in drei Auflagen glänzend bewährt. Über Anlage und Inhalt des Werkes ist im StAnz. 1957 S. 285 und 1959 S. 880 berichtet. Alle Besprecher haben mit Recht gerühmt, daß der Verfasser diesem Band der bekannten Reihe der juristischen Kurzlehrbücher (s. StAnz. 1960 S. 1051) durch besondere scharfe Gedankenführung ein eigenes Gepräge gegeben hat. So schildert er z. B. die logischen Schlußverfahren, indem

er mathematische Zeichen verwendet (S. 121). Allerdings muß dabei beachtet werden, daß Auslegung und Lückenergänzung die Grundsätze der Logik zwar voraussetzt, darüber hinaus aber auch wertende und teleologische Gesichtspunkte berücksichtigen muß. Auf sie hat der Verfasser denn auch zuvor aufmerksam gemacht (S. 120 f.), um anschließend auf die Bedeutung der verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen und der Rechtsgrundsätze zur Kontrolle der Auslegung einzugehen (S. 123). Durch die straffe Gedankenführung und durch präzise Gliederung ist es dem Verfasser gelungen, auf verhältnismäßig wenig Raum eine gehaltvolle und materialreiche Darstellung des Allgemeinen Verwaltungsrechts zu bieten. Dabei setzt der Verfasser voraus, daß der Leser bei der

Lektüre des Werkes mitarbeitet (S. 5 unter IV). Für den Studenten wird dies „nicht leicht“ sein (ebenda). Für den Referendar wird das Studium des Buches dafür um so lohnender sein, und der Praktiker kann sich durch das Buch nicht nur an die größeren Zusammenhänge dieses Rechtsgebietes, an seine geschichtlichen und verfassungsrechtlichen Hintergründe erinnern lassen; er wird auch eine Fülle von Einzelfragen beantwortet und daneben Anregungen für die Lösung neuer Probleme finden. Daher greift man bei der täglichen Arbeit immer wieder gern auf dieses Buch zurück. Die Chance, eine Antwort oder zumindest einen wichtigen Hinweis zu finden, ist hier besonders groß. Ein Blick auf die Entscheidungen der Gerichte zeigt, wie sehr auch sie sich auf den Verfasser berufen und wie ernst sie seine etwa abweichenden Meinungen nehmen. Solche von der herrschenden Meinung abweichenden Ansichten vertritt er an vielen Stellen und in wichtigen Punkten.

Er begründet seine Meinung sehr scharfsinnig. Die Schilderung der herrschenden Meinung kommt dabei aber nicht zu kurz.

Als Beispiel für die Art des Gedankenganges des Verfassers und dessen wissenschaftliche Selbständigkeit sei auf die Erörterung der Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht hingewiesen (§ 22). Wolff weist die bisherigen Kriterien zurück (S. 80 ff.) und sieht das entscheidende Kriterium in der Verschiedenheit der Zuordnungssubjekte (S. 81). Nach ihm ist öffentliches Recht der Inbegriff derjenigen Rechtssätze, deren Zuordnungssubjekt ausschließlich ein Subjekt hoheitlicher Gewalt ist (S. 82). Zum erneuten Nachdenken regen auch die Ausführungen des Verfassers über den Gesetzesbegriff an (S. 91 ff., 249 f.). Dem Thema „unbestimmter Rechtsbegriff“ gewinnt der Verfasser neue Seiten ab (138 ff.). Mit der Rechtsfigur des Verwaltungsprivatrechts (S. 87) versucht der Verfasser das moderne, noch ungeklärte Problem der privatrechtlichen Tätigkeit von Behörden bei der Verfolgung öffentlicher Zwecke zu lösen.

Der Verfasser hat die neuen Rechtsquellen und Entscheidungen eingearbeitet. Berücksichtigt sind vor allem die VWGO, die Änderungen der Gewerbeordnung, das Bundesbau-Gesetz und die neuen Wasser- und Wege-Gesetze. Der neuesten Rechtsentwicklung auf dem Gebiete der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen ist ein eigener § 67 gewidmet (siehe hierzu die Besprechung von Schack im DVBl. 1961 S. 829). In ihm befindet sich auch eine Schautafel über das frühere und jetzige System der Staatshaftung (S. 372). Dort heißt es in der Kritik an der Begründung der BGH-Rechtsprechung: „Der enteignungsgleiche Eingriff“ des BGH ist also weder enteignungsgleich, noch ein Eingriff“.

Bei der Nennung der Voraussetzungen des Aufopferungsanspruches (S. 337) fällt auf, daß Wolff nicht erwähnt, daß es sich um hoheitliches Handeln eines deutschen Rechtsträgers handeln muß. Daher ist er der Ansicht (S. 339), auch Requisitions- und Besatzungsschäden begründeten einen Aufopferungsanspruch. An jener Voraussetzung sollte aber festgehalten werden (vgl. Janssen, Der Anspruch auf Entschädigung bei Aufopferung und Enteignung 1961, S. 88 ff., insbesondere S. 93 Anm. 387).

Wolffs Lehrbuch ist eine äußerst präzise, scharfsinnige, gedanken- und materialreiche Darstellung, die zum Mit- und Nachdenken anregt und aus der entscheidende Gedanken und gute Hinweise für die praktische Arbeit gewonnen werden können.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Steuerstrafrecht, Kommentar zu den Bestimmungen des Dritten Teiles (Abschnitt 1) der Reichsabgabenordnung. Von Fritz Hartung, 3. Auflage. 1962, 320 S., Leinen DM 30,—, Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt (Main).

Schon bald nach Inkrafttreten der in der zu Ende gegangenen Wahlperiode des dritten Bundestages beschlossenen Gesetze, die das Steuerstrafrecht zum Teil direkt ändern, zum Teil nur seine Auslegung und Anwendung beeinflussen, ist die dritte neubearbeitete und erweiterte Auflage des in Fachkreisen so bekannten und beliebten Kommentars über das materielle Steuerstrafrecht von Hartung erschienen. Die Neuauflage dieses Werkes zeichnet sich durch das gleiche hohe Niveau der Darstellung, die gleiche wissenschaftliche Klarheit der manchmal recht schwierigen Erläuterungen und durch die gleiche Einfachheit der Ausdrucksweise aus, die es auch dem im Strafrecht nicht völlig geschulten Benutzer des Werkes ermöglichen, der Kommentierung mit vollem Verständnis zu folgen.

Der Kommentar berücksichtigt bereits: das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. 4. 1961, das Zollgesetz vom 14. 6. 1961, das Steueränderungsgesetz 1961, das Steuerberatungsgesetz vom 19. 8. 1961, das Zweite Verbrauchssteueränderungsgesetz vom 16. 8. 1961, das Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 18. 6. 1961. Von besonderer Bedeutung war das Steueränderungsgesetz 1961. Es hat in seinem Art. 17 Ziff. 16 bis 21 die wichtigen Bestimmungen über die strafrechtliche Einziehung, die bisher in den §§ 401 und 414 enthalten waren und deren Verfassungsmäßigkeit in letzter Zeit umstritten war, in den §§ 414, 414a und 414b neu gefaßt und mit den Erfordernissen rechtsstaatlichen Denkens in Einklang gebracht. Hartung hat sich intensiv mit diesen Bestimmungen befaßt und sie für Wissenschaft und Praxis eingehend erläutert.

Gleichfalls von großer Bedeutung ist für die Anwendung der §§ 396, 401a und 413 das neue Zollgesetz, welches das deutsche Zollrecht der neuen Entwicklung des Handels und des wirtschaftlichen Verkehrs zwischen den Völkern angepaßt hat. Auch zu diesen Änderungen des Zollstrafrechts nimmt Hartung in der neuen Auflage seines Kommentars ausführlich Stellung.

Was die Neuauflage aber für den Praktiker so wertvoll macht, ist die Tatsache, daß Hartung mit großer Sorgfalt die seit dem Erscheinen der Voraufgabe stark ergangene Rechtsprechung, vor allem die des Bundesgerichtshofs, eingearbeitet hat. Die besondere Qualität des Buches liegt darin, daß der Verfasser auch die höchstgerichtlichen Entscheidungen kritisch würdigt. Der mehr wissenschaftlich interessierte Leser findet zahlreiche Hinweise auf das neuere Schrifttum. Dankbar wird der Benutzer auch für die zahlreichen Fundstellen sein, die der Kommentar oft für dieselbe höchstgerichtliche

Entscheidung anführt. Ein Zitat aus der großen Auswahl dürfte für jeden erreichbar sein; sei es, daß ihm mehr die spezifisch steuerrechtlicher Literatur zur Verfügung steht, oder sei es, daß ihm in erster Linie die allgemeine Strafrechtswissenschaft zugänglich ist.

Hartungs Werk ist ein verdienstvoller Beitrag zu der Aufgabe, auf dem Gebiete des Steuerstrafrechts die verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung und den Organen der Strafrechtspflege zu fördern. Um eine Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Finanzbehörden und den Strafgerichten war Hartung seit seines Lebens bemüht. Die Neuauflage sollte bei keinem mit steuerstrafrechtlichen Fragen befaßten Gericht und keiner Finanzbehörde fehlen.

Regierungsassessor Heimbächer

Personenstandsgesetz. Kommentar von Dr. Gerd Pfeiffer Landgerichtsrat, und Hans-Georg Strickert, Oberregierungsrat. 1961. XXX, 579 Seiten. Ganzleinen DM 68,—, J. Schwellzer Verlag Berlin.

Will man dieses Werk vergleichbaren Kommentaren zum Personenstandsgesetz gegenüberstellen, so muß man zwei Jahrzehnte und mehr zurückgehen. In dieser Zeit hat das Personenstandsrecht weitgehende Änderungen erfahren. Nach 1945 war jedoch die Rechtsentwicklung lange Jahre hindurch so unübersichtlich, daß sie keine geeignete Grundlage für ein umfassendes Erläuterungswerk bot. Auch nach der Neufassung des PSIG durch die Novelle von 1957 blieb das Schrifttum, verglichen mit anderen Rechtsgebieten, in engen Grenzen. Sieht man von verschiedenen Arbeiten ab, die mehr der praktischen Anleitung dienen, so stellt das vorliegende Werk von Pfeiffer-Strickert nach dem Handkommentar von Feneberg-Simader (1958) die erste großangelegte Kommentierung des geltenden Personenstandsrechts dar. Das erklärt das Interesse, das dem Werk entgegengebracht wurde.

Der erste Teil des Buches, der mehr als die Hälfte des Umfangs in Anspruch nimmt, enthält alle wichtigen Texte. Hier sind vor allem das PSIG in der Fassung vom 8. 8. 1957, die Ausführungsverordnung hierzu und die Dienstausweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) abgedruckt. Leider vermißt man den Wortlaut des Änderungsgesetzes vom 18. 5. 1957 (BGBl. I S. 518), so daß man diejenigen Vorschriften, die nicht in das PSIG selbst aufgenommen wurden, d. h. die Übergangs- und Schlußbestimmungen, nicht oder nur mit Mühe feststellen kann. Dagegen sind die Motive zu dem Änderungsgesetz — die ursprüngliche Vorlage der Bundesregierung, die Vorschläge des Bundesrates und die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu — wohl nur für einen begrenzten Leserkreis von Interesse. Auch auf die Wiedergabe des vollständigen Wortlauts der DA hätte vielleicht verzichtet werden können, womit sich der Umfang des Werkes um 130 Seiten vermindert hätte. Einmal kann davon ausgegangen werden, daß jeder Standesbeamte im Besitz der DA ist; vor allem ist jedoch die DA einer ständigen Revision unterworfen, die in den vergangenen Jahren in zahlreichen Rundschreiben und Erlassen des Bundes und der Länder ihren Niederschlag gefunden hat.

Die Erläuterungen zum Personenstandsgesetz, die das Kernstück des Werkes darstellen, sind durchweg eingehend und sorgfältig. Die Verfasser waren bemüht, die Zusammenhänge mit anderen Rechtsgebieten aufzuzeigen. Schrifttum und Rechtsprechung sind sorgfältig ausgewertet. Hier und da vermißt man allerdings eine nähere Auseinandersetzung mit den im Schrifttum vertretenen Meinungen. In diesem oder jenem Punkt kann man auch anderer Ansicht sein; allgemein zeichnet sich der Kommentar jedoch durch ein vorsichtiges und abgewogenes Urteil aus. Die Vorschriften der Ausführungsverordnung und auch zahlreiche Paragraphen der DA sind im Zusammenhang mit den in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes behandelt; es ist jedoch etwas schwierig, diese Erläuterungen aufzufinden.

Ein besonderes Lob verdient die Druckgestaltung. Der verhältnismäßig hohe Preis könnte sicher bei einer Neuauflage durch Kürzungen im Textteil gesenkt werden.

-n

Grundbuchordnung mit Ausführungsverordnung, Grundbuchverfügungen, Wohnungseigentumsgesetz, Grundstücksverkehrsrecht und den wichtigsten Nebenbestimmungen. Beck'sche Textausgabe, 6., neu bearbeitete Auflage, XII und 541 Seiten. 1962. Kart. 9,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Bei den Grundbuchämtern hat sich in den letzten Jahren manches geändert: Das Grundbuchwesen ist weitgehend modernisiert worden. Zunächst durch Sonderverordnungen und sodann generell durch die Änderung des § 2 der Grundbuchverordnung vom 28. 6. 1961 ist die Möglichkeit geschaffen worden, die Grundbücher auch in Bänden oder Einzelheften mit herausnehmbaren Einlegebögen zu führen. Hessen hat bereits in weitem Umfang das Loseblatt-System in Schraubbänden eingeführt und wird in Kürze über die Hälfte seiner Amtsgerichte mit diesem System ausgestattet haben.

Erfreulich ist es, daß den Grundbuchämtern auch die benötigte Literatur gut zusammengestellt und jeweils nach dem neuesten Stand zur Verfügung gestellt wird. So hat die Beck'sche Verlagsbuchhandlung jetzt nach dem Stand vom 1. 2. 1962 Grundbuchordnung, Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung, Grundbuchverordnung und insgesamt weitere 51 einschlägige Vorschriften als Textausgabe in 6. Auflage herausgebracht. Um diesen geschlossenen Überblick über die gesamte Materie zu geben, ist die Auswahl der zum Abdruck gekommenen Gesetze, Verordnungen und Allgemeinen Verfügungen besonders sorgfältig getroffen worden.

In Anmerkungen sind zahlreiche in bezug genommene Vorschriften anderer Gesetze abgedruckt, auch wird dort auf landesrechtliche Sonderregelungen hingewiesen. Ein ausführliches Sachverzeichnis ist dem Band angeschlossen.

Auch diese Beck'sche Textausgabe in der bekannten guten Aufmachung wird der Praxis wertvolle Dienste leisten.

Ministerialrat Dr. Hoof

Die hier besprochenen Bücher können durch den **Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb,** Wiesbaden, Herrnühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1962

Montag, den 23. April 1962

Nr. 16

Veröffentlichungen

926

Einzziehung eines Gemeinde-Fußweges in Friedigerode

Der Gemeindefußweg Gemarkung Friedigerode, Flur 8, „Im Dorfe“, Flurstück Nr. 117, soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit bekannt gegeben. Gegen die Beabsichtigte Einziehung können Einsprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde eingelegt werden.

Friedigerode, 12. 4. 1962

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

927

Einzziehung eines Teilstückes eines öffentlichen Weges in Oedelsheim, Kreis Hofgeismar

Von dem in der Gemarkung Oedelsheim gelegenen Weg „Vor der Klappe“, Flur 4, Flurstück 286, soll ein Teilstück von ca. 52 lfd. m eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Dienststelle geltend zu machen.

Oedelsheim, 13. 4. 1962

Der Gemeindevorstand als Wegepolizeibehörde

928

Einzziehung eines Wegestückes in Philipppthal

Herr Johannes Nennstiel, Philipppthal (Werra), Schöne Aussicht 1, hat beantragt, ihm ein Teilstück des gemeindeeigenen Weges in der Flur 12, Flurstück 109/3, zum Zwecke der Bebauung zu verkaufen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16. April bis 13. Mai 1962, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Die Planunterlagen liegen während der vorgenannten Zeit im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Philipppthal (Werra), 9. 4. 1962

Der Gemeindevorstand
als Wegepolizeibehörde
gez. Schank
Beigeordneter

Gerichtsangelegenheiten

929

Aufgebote

6 F 2/61 — **Ausschlußurteil:** Der Brief über die im Grundbuch von Fehlheim, Band 7, Blatt 442, in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek von 3000,— Goldmark mit 5 v. H. Jahreszinsen für ein Darlehen der Auguste Geiger, geb. Hamel, Ehefrau des Franz Geiger in Aschaffenburg, wird für kraftlos erklärt.

Bensheim, 10. 4. 1962 **Amtsgericht**

930

5 F 1/62 — **Aufgebot:** Der Oberstudienrat Wilhelm Langenbeck, Wiesbaden, Rüdeshheimer Str. 10, hat als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß der Frau Elsbeth Repp, geb. Buchholz, Münster b. Butzbach, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Weber u. Steffe-Weber, Wiesbaden, Luisenplatz 4, das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Butzbach, Band 36, Blatt 1749 in Abt. III Nr. 1, zu Gunsten der Frau Elsbeth Repp, geb. Buchholz, Münster b. Butzbach, eingetragenen Grundschuld von 20 000,— DM nebst 6% Zinsen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 15. Juni 1962 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Butzbach, 9. 4. 1962 **Amtsgericht**

931

F 4/62 — **Aufgebot:** Der Zugschaffner i. R. Richard Scheel in Meerholz, Kr. Gelnhausen, Neugasse 15, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Meerholz, Band 26, Blatt 430 auf den Namen der Witwe des Jakob Adrian, Elisabeth geb. Euler in Meerholz eingetragenen Grundstücks, Flur 8, Flurstück Nr. 95, Ackerland, Hinter dem alten Haus, 1,11 Ar, beantragt.

Die eingetragene Eigentümerin oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf Mittwoch, den 6. 6. 1962 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 7. 4. 1962 **Amtsgericht**

932

10 F 9/61: Durch **Ausschlußurteil** vom 27. März 1962 hat das Amtsgericht in Marburg (Lahn) die im Grundbuch von Schröck, Blatt 542, als Eigentümer der Grundstücke Flur 6, Flurstück 108, Gartenland, Hinterm Dorf, 13,50 Ar, und Flur 7, Flurstück 5, Ackerland, Im Moischer Grund, 49,93 Ar, eingetragenen Berechtigten, nämlich Peter Nau, Schröck, Regina Nau, Schröck, Elisabeth Herz, geb. Nau, Rüdigheim, Maria Elisabeth Schmidt, geb.

Nau, Rüdigheim, Lehrer Ludwig Otto Nau, Kassel, Marianne Nau, Kassel, Theodor Schreiner, Therese Schreiner und Regina Schreiner mit ihren Eigentumsrechten ausgeschlossen.

Der Antragsteller, Landwirt Theodor Nau, Schröck Nr. 42, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Marburg (Lahn), 4. 4. 1962 **Amtsgericht**

933

10 F 8/61: Durch **Ausschlußurteil** vom 27. März 1962 hat das Amtsgericht in Marburg (Lahn) den Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Marburg, Blatt 4229 in Abt. III Nr. 5 und Blatt 4813 in Abt. III Nr. 2 für die Antragstellerinnen, Frau Anneliese Mayer, geb. Schaefer und Frau Hildegard Eitel, geb. Schaefer, beide in Marburg (Lahn), Spiegelslustweg 22, eingetragene Gesamthypothek von 100 000,— Reichsmark für kraftlos erklärt.

Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Marburg (Lahn), 5. 4. 1962 **Amtsgericht**

934 Güterrechtregister

Neueintragungen

GR 931 — 20. März 1962: Die Eheleute Heinrich Schmidt, Schreinermeister und Marie geb. Fischer, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 13. Februar Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 932 — 20. März 1962: Die Eheleute Klaus August Suppes, Elektro-Ingenieur, und Dorothea Elsa geb. Pockart, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 22. 2. 1962 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 11. 4. 1962 **Amtsgericht**

935

5 GR 1082 — 12. 4. 1962: Walter Luchs, Maurerpolier in Mittelrode, Kreis Fulda und Erna geb. Reith.

Durch notariellen Vertrag vom 9. März 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird vom Ehemann allein verwaltet. Der überlebende Ehegatte setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

936

GR II 196a — 21. 3. 1962: Schreiner Georg Josef Kübel und Elisabeth geb. Heun, beide in Ober-Wöllstadt.

Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Friedberg (Hessen)

937

GR 229: Studienrat a. D. Dr. Martin Markloff und Aenne geb. Bergmann, beide wohnhaft in Hadamar, Am Herzenberg. Der Vertrag vom 23. Oktober 1933 betr. Vereinbarung der Gütertrennung ist aufgehoben.

Gemäß Vertrag vom 15. Juni 1961 gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

Hadamar, 11. 4. 1962 **Amtsgericht**

938

GR 202 — In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 202 folgendes eingetragen worden:

Kaufmann Andreas Gerstheimer und Erika, geborene Becker, in Idstein (Ts.).

Durch notariellen Vertrag vom 30. 1. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein (Taunus), 11. 4. 1962 Amtsgericht

939 Neueintragung

16 GR 683 — 6. 4. 1962: Bezeichnung der Ehegatten: Konrad Hentz, Handelsvertreter und Hildegard Hentz geb. Korff, beide wohnhaft in Marburg (Lahn), Ockershäuser Allee 38.

Durch notariellen Vertrag vom 19. März 1962 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

940 Neueintragung

GR 23 a — 4. 4. 1962: Fabrikant Karl Walter Bell und Hildegard geborene Kolbe, beide in Spangenberg.

Durch notariellen Vertrag vom 23. 11. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Melsungen, Zweigstelle Spangenberg

941

GR 249: Werkmeister Friedrich Fassold und Ehefrau Adelheid geb. Müller in Weißenborn.

Durch Vertrag vom 8. März 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu. Eingetragen am 26. März 1962.

Amtsgericht Neukirchen, Zweigstelle Oberaula

GR 250: Installateur Georg Hofmann und Ehefrau Elisabeth geb. Hellwig in Hausen, Krs. Ziegenhain.

Durch Vertrag vom 28. Dezember 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu. Eingetragen am 26. März 1962.

Amtsgericht Neukirchen, Zweigstelle Oberaula

GR 251: Arbeiter Karl Schwalm und Ehefrau Anna Elisabeth geb. Biedebach in Schorbach, Kreis Ziegenhain.

Durch Vertrag vom 9. Dezember 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu. Eingetragen am 26. März 1962.

Amtsgericht Neukirchen, Zweigstelle Oberaula

GR 252: Arbeiter Bernhard Ernst Rolf Urban und Ehefrau Elisabeth geb. Kaufmann in Oberjossa, Kreis Ziegenhain.

Durch Vertrag vom 6. Dezember 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu. Eingetragen am 26. März 1962.

Amtsgericht Neukirchen, Zweigstelle Oberaula

GR 253: Landwirt Konrad Heinrich Hans Hedtrich und Ehefrau Katharina Elisabeth geb. Lippert in Hatterode, Krs. Ziegenhain.

Durch Vertrag vom 17. Januar 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu. Eingetragen am 26. März 1962.

Amtsgericht Neukirchen, Zweigstelle Oberaula

GR 254: Landwirt und Stellmacher Johannes Heiderich und Ehefrau Margarethe geb. Viehmann in Machtlos, Kreis Ziegenhain.

Durch Vertrag vom 3. Januar 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu. Eingetragen am 26. März 1962.

Amtsgericht Neukirchen, Zweigstelle Oberaula

GR 255: Maurer Heinrich Richardt und dessen Ehefrau Anna Luise geb. Röth, Wahlshausen.

Durch Vertrag vom 12. Januar 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu. Eingetragen am 13. April 1962.

Amtsgericht Neukirchen, Zweigstelle Oberaula

942

GR 2399 A — 19. 2. 1962: Eheleute Grebe, Dieter, kfm. Angestellter und Anita geb. Müller, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. Januar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2400 A — 27. 2. 1962: Eheleute Schmitt, Julius, Kaufmann und Erika geb. Burke, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2401 A — 1. 3. 1962: Eheleute Holmann, Alfred, Kraftfahrer und Erika geb. Schneider, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 5. Februar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2402 A — 9. 3. 1962: Ehel. Schwarz, Wilhelm und Annemarie geb. Peter, Wiesbaden.

Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

GR 2403 A — 21. 3. 1962: Eheleute Boscheck, Erich, Metzgermeister und Marianne geb. Maul, Wiesbaden-Erbenheim.

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 2404 A — 21. 3. 1962: Eheleute Kronc, Alfred, Kraftfahrer und Ruth geb. Silbermann, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 727 A — 27. 2. 1962: Eheleute Fiedler, Kurt Karl Wilhelm, Kaufmann, und Maria geb. Gräf, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1962 ist Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand vereinbart.

Wiesbaden, 27. 2. 1962 Amtsgericht

943 Vereinsregister

Neueintragung

VR 19: Spielmannszug 1950 Battenberg. Sitz: Battenberg (Eder).

Battenberg, 26. 3. 1962

Amtsgericht Frankenberg, Zweigstelle Battenberg (Eder)

944 Neueintragung

VR 35 — 11. April 1962: Männergesangsverein „Eintracht“ Niederselters.

Camberg, 11. 4. 1962

Amtsgericht Limburg, Zweigstelle Camberg

945 Neueintragungen

VR 33 — 10. April 1962: Männergesangsverein „Liederkranz“ Schwickershausen.

Camberg, 10. 4. 1962

Amtsgericht Limburg, Zweigstelle Camberg

VR 34 — 10. April 1962: Männergesangsverein „Eintracht“ 1852 Würges.

Camberg, 10. 4. 1962

Amtsgericht Limburg, Zweigstelle Camberg

946

VR 487 — 16. März 1962 — Verein: Stenografenverein 1951 Griesheim b. D. Sitz: Griesheim bei Darmstadt.

Auflösung

VR 255 — 28. März 1962 — Verein: KONNEXA-SERVICE e. V. in Darmstadt. Durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. 9. 1961 ist der Verein aufgelöst.

VR 286 — 7. März 1962 — Verein: Motorsport-Vereinigung Rhein-Main in Darmstadt. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. Januar 1962 ist der Verein ohne Liquidation aufgelöst.

Amtsgericht Darmstadt

947 Neueintragung

VR 216 — 29. März 1962 — In das Vereinsregister wurde heute eingetragen Evangelisches Altersheim e. V., Gustavsburg.

Groß-Gerau, 29. 3. 1962 Amtsgericht

948

VR 696 — 26. 2. 1962: Kulturkreis Wiesbaden, Wiesbaden. Dem Verein ist gem. § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.

VR 495 — 30. 3. 1962: Orchester-Verein Wiesbadener Amateure, Wiesbaden. Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 1962.

VR 471 — 30. 3. 1962: Vereinigung beratender Betriebs- und Volkswirte, Wiesbaden. Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. Dezember 1960.

VR 815 — 30. 3. 1962: Übersee-Übersetzungsdienst, Wiesbaden. Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1962.

Wiesbaden, 11. 4. 1962 Amtsgericht

949 Neueintragung

VR 325 — 13. 4. 1962: Verein zur Gemeinschaftspflege der Marburger Justizbediensteten. Sitz Marburg (Lahn).

Amtsgericht Marburg (Lahn)

950 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

81 N 57/61: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Stella-Film GmbH & Co., Filmverleih-Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 73, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 4. Mai 1962 um 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M), Gerichtsstraße 2, Bau B, Zimmer 337, III. Stock, anberaumt.

Frankfurt (Main), 5. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

951

81 N 143/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Michael Rosenfeld in Frankfurt am Main, Friedberger Anlage 32 — 81 N 143/59 AG f.m. — soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die bevorrechtigten Forderungen betragen 0,— DM, die nichtbevorrechtigten 427,35 DM. Zur Verfügung stehen 462,60 Deutsche Mark. Nach Abzug der noch zu erfüllenden Masseverbindlichkeiten verbleibt für die Schlußverteilung ein Betrag von rund 380,— DM zur Teilbefriedigung der in Klasse II festgestellten Forderungen. Der Rest fällt aus.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Frankfurt am Main — Abt. Nr. 81 niedergelegt.

Frankfurt (Main), 14. 4. 1962

Der Konkursverwalter
Helmut Masche
Rechtsanwalt und Notar

952 Beschluß

81 N 136/59: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des Louis Heinrich Jakob Odenwald, Kaufmann, Frankfurt (Main), Textorstraße 14, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 6. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

953 Beschluß

81 N 143/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Michael Rosenfeld, Frankfurt (Main), Friedberger Anlage 32, persönlich haftenden Gesellschafters der Ro-We-Pelz, Rosenfeld & Co. KG im Konkurs, Rauchwarengroßhandlung, Frankfurt (Main), Niddastraße 56, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 18. Mai 1962 um 9 Uhr, Vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Die Vergütung auf 1300,— DM, die Auslagen auf 10,— DM.

Frankfurt (Main), 10. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

954

81 N 93/62 — **Nachlaßkonkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 15. 9. 1961 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Rotenburgerstraße 11, wohnhaft gewesenen Fritz Christian Max Scheel, wird heute, am 11. 4. 1962 um 15.40 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Eberhard A. W. Walter, Frankfurt (Main), Braubachstraße Nr. 25, Telefon 2 17 46. Konkursforderungen sind bis zum 18. Mai 1962 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 1. Juni 1962 um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Mai 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 11. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

955

81 N 78/62 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Wilfried Pfeil, Frankfurt (Main)-Unterliederbach, Gotenstraße Nr. 60, wird heute, am 11. April 1962 um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Orth, Frankfurt (Main)-Höchst, Dalbergstraße 1, Telefon Nr. 31 27 37. Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1962 beim Gericht in doppelter Ausfertigung und errechnetem Zinsbetrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 25. Mai 1962 um 10.15 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 8. Juni 1962 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. 5. 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 11. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

956

81 N 61/62 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Autobars, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Vertrieb automatischer Bars, Frankfurt (Main), Bonameser Straße 44, wird heute, am 11. April 1962 um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Adalbertstr. 13, Tel.: 77 73 41. Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1962

beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 11. Mai 1962 um 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 1. Juni 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Mai 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 11. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

957

N 2/58: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma J. Klippel, Inhaber Heinrich Klippel, Weinhandel in Altenhasslau wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Gelnhausen, 10. 4. 1962

Amtsgericht

958

50 N 29/58: Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Bauingenieurs Gustav Buchholz in Kassel, Wilhelmshöher Allee 181, Inhaber der nicht eingetragenen Firma G. Buchholz, Bauunternehmen, ebenda, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Kassel, 9. 4. 1962

Amtsgericht

959

50 N 13/61: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Albrecht, Inhaber der eingetragenen Fa. Ernst Albrecht, Holzhandlung in Kassel, Tannenheckerweg 17, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 4. Juli 1962 um 10 Uhr, Zimmer 96, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, II. Stock anberaumt worden.

Kassel, 11. 4. 1962

Amtsgericht

960

VN 1/62 — **Vergleichsverfahren**: Der Maschinenhändler Karl Eichenauer in Angersbach, Kreis Lauterbach (Hessen), Am Rück 18, hat durch einen am 12. April 1962 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 Vergl. Ordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt und Notar Dr. Friedrich Ortmann in Lauterbach (Hessen), Am Eichberg, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Lauterbach (Hessen), 13. 4. 1962

Amtsgericht

961

7 N 5/62 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Kaufmanns Arthur Meyer, Marburg (Lahn), Adalbert-Stifter-Weg 2, ist heute um 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Doleisch von Dolsberg in Marburg (Lahn), Bantzerstraße. Gläubigerversammlung und Prüfungstermin sind auf den 10. Mai 1962 um 9 Uhr, bestimmt.

Forderungen sind bis zum 30. April 1962 nur bei Gericht (in doppelter Ausfertigung) anzumelden. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. April 1962 und Folgen nach §§ 118, 119 KO ist angeordnet.

Marburg (Lahn), 12. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 7

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, als bald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

962

K 11/61: Das im Grundbuch von Büdesheim, Band 11, Blatt 678, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Büdesheim, Flur 8, Flurstück 85/3, Hof- und Gebäudefläche Frankfurter Straße 38, Größe 5,12 Ar, soll am 7. Juni 1962 um 15 Uhr, im Rathaus in Büdesheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 1. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilde Post geb. Sander, Ehefrau des Kaufmanns Gerhard Post in Büdesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 5. 4. 1962

Amtsgericht

963

4 K 2/62 — 10. 4. 1962: Das Zwangsversteigerungsverfahren Karl Emil Heilhecker, Strinz-Trinitatis, ist einstweilen eingestellt. Der Versteigerungstermin am 28. Mai 1962 ist aufgehoben.

Amtsgericht Bad Schwalbach

964

Beschluß

K 1/62: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 57, Blatt 2674 eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur Nr. 15, Flurstück 147, Hof- und Gebäudefläche, Gehrenweg 10, Größe 3,55 Ar, soll am 16. Juli 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr., Saal Nr. 7,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Jan. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Stahlbauschlosser Werner Heinz Bechtold, b) dessen Ehefrau Else Regina Katharina geb. Scherf, in Groß-Zimmern, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 11. 4. 1962

Amtsgericht

965

61 K 10/62: Die im Grundbuch für Erzhäuser, Band 39 und 47, Blatt 2075 und 2291 eingetragenen Grundstücke:

Flur 1, Nr. 35, Grünland, Der Sandacker, 10,72 Ar,

Flur 9, Nr. 35, Ackerland, Auf dem Rennweg, 19,28 Ar,

Flur 10, Nr. 190, Ackerland, Am Möckelsee, 16,50 Ar,

Flur 1, Nr. 342, Ackerland, In den Weiäckern, 11,02 Ar,

Flur 1, Nr. 423, Hof- und Gebäudefläche, Brühlstr. 9, Größe 6,69 Ar,

Flur 9, Nr. 34, Ackerland, Auf dem Rennweg, 9,56 Ar, sollen am Donnerstag, dem 28. Juni 1962 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. März 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Dorothea Magdalene Bremes geb. Debling in Frankfurt-Niederrad, 2. Architekt Georg Debling, Frankfurt-Griesheim, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 26. 3. 1962

Amtsgericht, Abt. 61

966

61 K 53/61: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 79, Blatt Nr. 3551 eingetragene Grundstück

Flur 34, Nr. 231/2, Hof- und Gebäudefläche, Pallaswiesenstraße 157, Größe 6,27 Ar, Schätzwert: 10 850,— DM, soll am 12. Juli 1962 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1961 Tag des Versteigerungsvermerks, a) Weißbinder Heinrich Wilhelm Schäfer in Darmstadt, b) dessen Ehefrau Leokadia, geb. Protz, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 61

967

61 K 7/62: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 59, Blatt 3751 A eingetragene Grundstück:

Flur 12, Nr. 551, Hof- und Gebäudefläche, Brahmstraße 2, Größe 14,24 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. Juli 1962 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Darm-

stadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Februar 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Josef Manes, Hilfsarbeiter in Griesheim, 2. Anna Lesin, Krankenschwester in Bad Kissingen zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 3. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 61

968

Beschluß

61 K 14/62: Das im Grundbuch von Messel, Band 20, Blatt 1057 eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 263, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Spiegel-Straße 3, Größe 7,08 Ar, Schätzwert: 25 000,— DM, soll am Donnerstag, dem 28. Juni 1962 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Journalist Dr. Franz Schneider-Facius in Messel bei Darmstadt, Adolf-Spiegel-Straße 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 28. 3. 1962

Amtsgericht, Abt. 61

969

61 K 13/62: Das im Grundbuch von Wixhausen, Band 35, Blatt 1837 eingetragene Grundstück:

Flur 3, Nr. 405, Gartenland, Schillerstraße, 6,23 Ar, soll am Donnerstag, dem 5. Juli 1962 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. März 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Georg Bauer, Versicherungskaufmann, Darmstadt, b) dessen Ehefrau Ella Bertha Bauer, geb. Schlegel, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 3. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 61

970

61 K 1/62: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 48, Blatt 2245 eingetragene Grundstück:

Flur 1, Nr. 848, Hof- und Gebäudefläche, Karlstr. 19, Größe 7,92 Ar, soll am Donnerstag, dem 7. Juni 1962 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Jan. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Elisabeth Hildegard Hercher geb. Keller in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 4. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 61

971

84 K 59/61: In der Zwangsversteigerungssache Böff wird die Bekanntmachung vom 9. 4. 1962 (Nr. 843) wie folgt berichtigt:

Das Grundstück lfd. Nr. 19 führt die Bezeichnung: Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur LL, Flurstück 403, Garten in den Beckers Erlen, 1,58 Ar.

Frankfurt (Main), 12. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 84

972

K 11/60: Das im Grundbuch von Lieblos, Band 35, Blatt 1097 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lieblos, Flur 11, Flurstück 137/8, Lieg.-B. 1089, Geb.-B. 227, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Str. Nr. 7, Größe 3,42 Ar, soll am Freitag, dem 8. 6. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 9. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Maria Reiß geb. Habersack, Ehefrau des Schlossers Wilhelm Reiß in Lieblos. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 9. 4. 1962

Amtsgericht

973

2 K 6/60: Das im Grundbuch von Fürstenwald, Band 6, Art 198, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Fürstenwald, Flur 3, Flurstück 175/92, Hof- und Gebäudefläche Grundweg 40, Größe 4,13 Ar, soll am 1. Juni 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Schreinermeister Wilhelm Jordan in Fürstenwald.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 9. 4. 1962

Amtsgericht

974

5 K 2/62: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 18, Blatt 1399 eingetragenen Grundstücks

Nr. 2, Gemarkung Dreieichenhain, Flur Nr. 5, Flurstück 97/1, Hof- und Gebäudefläche Kreuzwiesenstraße 1, Größe 10,19 Ar, soll am 4. Juni 1962 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Saal 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Wilhelm Grohmann, Schneider, Dreieichenhain, Kreuzwiesenstr. 1.

Der Wert der ideellen Grundstücks-hälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5407,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 10. 4. 1962

Amtsgericht

975**Beschluß**

4a K 3/62: Das im Grundbuch von Treis an der Lumda, Band 26, Blatt 873 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treis (Lumda), Flur 1, Flurstück 19, Lieg.-B. 866, Geb.-B. Nr. 156, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 64, im Ort, 0,81 Ar,

und der $\frac{1}{2}$ Anteil des im Grundbuch von Treis an der Lumda, Band 3, Blatt 75 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 2, Gemarkung Treis (Lumda), Flur 1, Flurstück 184, Lieg.-B. 4, Geb.-B. 157, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 65, Größe 0,75 Ar,

und die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Treis an der Lumda, Band 26, Blatt 874 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1, Gemarkung Treis (Lumda), Flur 1, Flurstück 599, Lieg.-B. 867, Ackerland, Im Hohengarten, 2,01 Ar, sollen am 19. Juni 1962 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Gut-fleischstr. 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Februar 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Margarete Zinn, geb. Amend, Ehefrau des Ludwig Zinn, in Treis an der Lumda.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für: 1. Flur Nr. 1, Nr. 19 auf 4000,— DM, 2. den $\frac{1}{2}$ Anteil an Flur 1, Nr. 184 auf 1500,— DM, 3. den $\frac{1}{2}$ Anteil an Flur 1, Nr. 599 auf 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 4. 1962

Amtsgericht

976**Andere Behörden und Körperschaften**

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Die Erben nach Konrad Christian Müller, Lieblos, das Sparkassenbuch Nr. 2678 Konrad Christian Müller, Lieblos, 2. Maria Schulze, Rothenbergen, das Sparkassenbuch Nr. 14038 Maria Schulze, Rothenbergen. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Gelnhausen, 11. 4. 1962

Kreissparkasse Gelnhausen
Der Vorstand

977

Aufforderung: Für folgende Sparkassenbücher ist die Kraftloserklärung beantragt worden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden. 1. Sparkassenbuch Nr. 1427 lfd. auf Heinrich Lisfeld und Luise geb. Leidolf Ehel., Holzhausen, 2. Sparkassenbuch Nr. 7 bei unserer Hauptzweigstelle Frankfurter Str., lfd. auf Hermelinde Lupprich, Wetzlar, 3. Sparkassenbuch Nr. 8 bei unserer Hauptzweigstelle Frankfurter Str., lfd. auf Herlinde Lupprich, Wetzlar.

Wetzlar, 10. 4. 1962

Kreissparkasse Wetzlar
Der Vorstand

978

Aufforderung: Fräulein Marion Chandoni, Ffm.-Höchst, Adelonstraße 3, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches 17-67695 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 12. 4. 1962

Stadtsparkasse Frankfurt (Main)

979**5. Satzung zur Änderung der Satzung****des Müllabfuhr-Zweckverbandes „Rheingau“ vom 8. 7. 1954**

(1. Satzungsänderung vom 16. 3. 1955, 2. Satzungsänderung vom 23. 5. 1958, 3. Satzungsänderung vom 11. 9. 1958, 4. Satzungsänderung vom 26. 2. 1960).

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 152 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) der §§ 1, 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (GVBl. I S. 979) wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 9. 3. 1962 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Johannisberg hat sich dem Müllabfuhr-Zweckverband „Rheingau“ durch Abgabe einer Beitrittserklärung unter Anerkennung der vereinbarten und erlassenen Satzungen des Verbandes angeschlossen.

Mitglieder des Müllabfuhr-Zweckverbandes „Rheingau“ sind nunmehr die Gemeinden Geisenheim, Hattenheim, Johannisberg, Mittelheim, Oestrich, Rüdesheim und Winkel.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. 7. 1962 in Kraft.

Oestrich (Rhg.), 26. 3. 1962

Der Verbandsvorsteher
Lammoth, Bürgermeister

*

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes „Rheingau“ vom 8. 7. 1954 wird hiermit gem. §§ 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 festgestellt.

Rüdesheim, 30. 3. 1962

Der Landrat des Rheingaukreises
als Behörde der Landesverwaltung

I. V.

gez. Theebach, Kreisbeigeordneter.

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrn-mühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr.: 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

980 Öffentliche Ausschreibung

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Herstellung von Straßenbauarbeiten im Zuge der L IO 3034 zwischen Rüdesheim und Niederwaldendenkmal (km 1,125—km 1,980) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 900 cbm Mutterbodenarbeiten, 2600 cbm sonstige Erdarbeiten, 1500 cbm Frostschuttschicht, 6800 qm Schotterunterbau verschiedener Stärken, 6400 qm Deckenarbeiten, einseitige Fußweganlage, 200 lfd. m kaskadenförmiger Bachausbau sowie umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. April 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 3,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der L IO 3034 zwischen Rüdesheim und Niederwaldendenkmal“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 27. 4. 1962 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 44.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 18. 5. 1962 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

Wiesbaden, 12. 4. 1962

Gessisches Straßenbauamt

981

DARMSTADT: Die Bauarbeiten zur Erstellung von 2 Stützmauern an der Riederhofstraße in Frankfurt (Main) im Zuge der anbaufreien Verbindungsstraße zwischen den Bundesstraßen 43 und 840 sollen vergeben werden.

Es handelt sich um 2 Winkelstützmauern in Stahlbeton — 31 und 76 m lang — mit einer Höhe von 1,80 bis 9,50 bzw. 8,00 m. Getrennte Vergabe bleibt vorbehalten.

Vorgesehene Bauzeit Juni bis September 1962.

Bewerber, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßen-Neubauamt Hessen-Süd in Darmstadt, Rheinstraße 19—21, bis spätestens 27. 4. 1962 schriftlich mitzuteilen. Der Anforderung ist der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Angebotsvordrucke beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 35599 mit der Angabe „Stützmauern an der Riederhofstraße Frankfurt (Main)“ zu erfolgen. Die Ausschreibungsunterlagen werden den Bewerbern ab 30. 4. 1962 portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 16. Mai 1962 um 11 Uhr.

Darmstadt, 18. 4. 1962

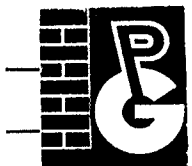
Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeiger sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten



BAUSTOFFE

PAUL GELDMACHER

FRANKFURT (MAIN)

Helmut Wilken KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 287 · Ruf 452156

Kanalreinigungen
Grubenentleerungen
Technisches Büro

L. SPOERLE KG

FRANKFURT (MAIN)

Gutleutestr. 7-9 · Ruf 330751

Elektro-
Leuchten-
Rundfunk-

}

Fach-
großhandlung

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK

FFM · FICHARDSTRASSE 30 · TELEFON 47424/552424



EDEL

REFLEKTIERENDE UND LACKIERTE VERKEHRSSCHILDER NACH STVO. VERKEHRSTRANSPIRENTE · ROHRPFOSTEN · SONDERANFERTIGUNGEN

ROTE

WARNFLAGGEN

für überstehende Ladungen
neutral oder mit Firmenaufdruck

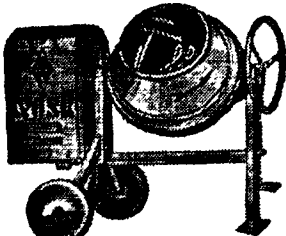


ELASTIC K.G.

ALFRED SIMON

Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 315—321

Betonmischer ab 595.— DM



Ferner liefern wir zu günstigen Preisen direkt an Ihre Baustelle

sämtliche Baugeräte,
Türzargen, Kellerfenster,
Betonstahl, Baustahlmatten,
Träger, Heizöltanks

M. WOSK GmbH Darmstadt · Landwehrstr. 89 · Telefon 7 60 05

BRUNNEN - MESSGERÄTE

Kobellichtlote · Brunnenpfeifen

Registrier-Pegel

H. CH. SPOHR · Frankfurt/M., Baumweg 10

Joh. Kessler Wwe. - Aug. May

Sand — Kies — Transporte
Rauhen-Baggerbetrieb

FRANKFURT/Main

Obermainstraße 14/28 Arnburger Straße 58/62
Ruf: 435887 Kleswerk Kl.-Krotzenburg Tel.: 437 Ruf: 435274

982

DARMSTADT: Öffentliche Ausschreibung der Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten zur Erstellung der Fuß- und Radwegunterführung unter dem Süd-Main-Schnellweg in Bau-km 2,5 + 16,01.

Leicht bewehrtes Stützliniengewölbe mit ca. 40,0 m Länge, lichte Weite 5,0 m, lichte Höhe 4,90 m.

Bauzeit: 4 Monate.

Bewerber werden gebeten, die vorgenannten Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 25. 4. 1962 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19-21 schriftlich anzufordern. Hierbei ist der Beleg für die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 25,- Deutsche Mark (Erst- und Zweitausfertigung der Angebotsvordrucke) für das Unterführungsbauplan beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstr. 3a, Post-scheckkonto Frankfurt am Main, Konto Nr. 355 99 mit Angabe des vorgenannten gewünschten Angebotsvordruckes. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 27. 4. 1962 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 18. 5. 1962, 11 Uhr.

Darmstadt, 11. 4. 1962

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Staats-Anzeiger Jahrgang 1961

mit Inhaltsverzeichnis in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 46,- und Versandkosten lieferbar.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden
Herrnmühlgasse 11 A

983

Bei der Regierung in Kassel — Ortsklasse S — ist die Stelle eines

pharmazeutischen Sachbearbeiters

(Vergütungsgruppe II BAT) zu besetzen, der insbesondere im Rahmen der Aufgaben nach § 40 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes tätig werden soll.

Bewerber mit der Bestallung als Apotheker, die nach Möglichkeit promoviert und die Prüfung als Lebensmittelchemiker abgelegt haben sollen oder über Erfahrungen in der pharmazeutischen Industrie verfügen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis, Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen und die ausgeübten Tätigkeiten) innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, einzureichen.

Kassel, 6. 4. 1962

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 d 03 B

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN - VERWALTUNGEN
VERMIETUNGEN - HYPOTHEKEN

Seit 25 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

Sa. Nr. 590025/6778

Kodak-Verifax

Rationell - Dokumentenecht
(1 Minute = 5 Kopien)

Vorführung: **PHOTO - ECKSTEIN, FRANKFURT/M.**
OEDERWEG 28 · RUF 551907

Fragen Sie uns bei Beleuchtung von Straßen



Verwaltungsgebäuden
Schulen
Sportstätten
Gebäudeanstrahlung

G. Schanzenbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13



Wir stellen **Stühle** und **Tische** her für
Behörden, Konferenz-, Sitzungs-
und Empfangszimmer

ADOLPH RUDOLPH, Tisch- und Stuhlfabrik Königstein/Ts.,
Telefon 22 68 (06174)

MODERNE LEUCHTEN

Schalttafel- und Apparate-Bau

Alfred Hoyer, Nauheim

Telefon: Groß-Gerau 852

bei Groß-Gerau (Hessen)

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTROBAU HOCH- UND NIEDERSpannungsanlagen-Fabrikation
WIESBADEN Moderner Leuchten · Einzelhandel in Radio- und Elektrogeräten
Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1 · Fernruf 743 24



Atk Bokemeyer

TANKANLAGEN · ÖLFUERUNGEN

Frankfurt/Main, Franziusstraße 24

Telefon 441 32, 43 9239

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || **F R A N K F U R T / M.**
Martinsstraße 22-24 · Tel. 729 41 || Scheidswaldstraße 28 · Tel. 474 74

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

SCHALLSCHLUCKDECKEN aus
GIPSPLATTEN, WEICHFASERPLATTEN
AKUSTIKPUTZ



Ausführung oder Verlegernachweis

C. Gartenmann & Co, Hanau, Kinzigheimer Weg 130, Tel. 243 21

Luwa-Klima-Anlagen

Luwa GmbH., Frankfurt/M.
Hanauer Landstr. 200/202

Weitere Werke in Zürich, Paris, Barcelona,
Sao Paulo, Charlotte USA

ALTMETALL — SCHROTT

Maschinenverschrottung

Georg Nix

FRANKFURT/M. · Dörnigheimer Straße 17
Tel. 484 71 - 554 522

984 Bekanntmachung

betr. Wahl der Vertreterversammlung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes, Frankfurt am Main, (§ 18 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Neufassung vom 23. Februar 1962 (BGBl. I S. 104).

Für die Wahl der Vertreterversammlung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes in Frankfurt am Main sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nur je eine Vorschlagsliste für die Wahl der Vertreter der Versicherten und der Vertreter der Arbeitgeber eingereicht worden. Die eingereichten Vorschlagslisten sind durch den Wahlausschuß zugelassen worden.

Da aus jeder Wählergruppe nur eine Vorschlagsliste eingereicht und durch den Wahlausschuß zugelassen worden ist, findet gemäß § 18 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes eine Wahlhandlung nicht statt.

Frankfurt (Main), 10. 4. 1962

Der Wahlausschuß
des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes
Semelka
Vorsitzender

Langfristige Beamtendarlehen



bis 10.000,- DM o. übl. Ratenzahlung.

Wichtig! Jede Prämie kann von der Steuer abgesetzt werden und gleichzeitig ist Ihr Leben versichert. Fragen Sie bei uns an.

FRANKENBERG KG Wiesbaden
Bleichstraße 34

Sonderdruck aus Staats-Anzeiger 10/62

Hessen-Jugendplan

hier: Jugenderholungswerk

Stückpreis

DM 0.60 einschl. Versandkosten.

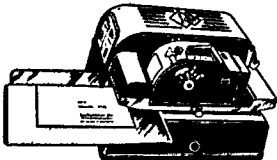
Lieferung bis zu 5 Expl. nur gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 11 73 37 Verlag Kultur und Wissen GmbH Wiesbaden. Bitte auf dem Einzahlungsabschnitt Bestellung genau bezeichnen.

Staats-Anzeiger Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 A, Telefon 5 96 67

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

POSTALIA FRANKIERMASCHINEN



Freistempler Gesellschaft mbH.
Frankfurt (Main)
Mainzer Landstraße 253 - 255

Schütz & Schmidt KG

Büromaschinen - Bürobedarf - Büromöbel
Darmstadt - Lauteschlägerstr. 7 - Ruf 7 07 00
Lieferant sämtlicher
staatlichen und kommunalen Verwaltungen

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG

liefert

GROSS-GERAU - TELEFON 541

Drucksachen für
Behörden und
Industrie in Buch-
und Offsetdruck

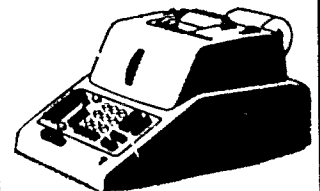
Spezialität:
Massendrucksachen



Generalvertretung

Fachunternehmen
für Büromaschinen
Reparatur u. Wartung aller Fabrikate

Karl Roeder
FULDA - Heinrichstraße 10
1. Etage Fernruf 2028



Dieses Zeichen ist Sinnbild
für Qualität und Leistung eines
führenden Spezialunternehmens
der Fernmelde-technik

HANS BUCHNA & SOHN

Graphischer Betrieb - Offset - Buchdruck
Reproduktion

Wiesbaden, Fritz-Reuter-Straße 10 - Tel. 24553 - 22980

Man schaut zuerst bei FOTO-BRELL

wegen der günstigen Gelegenheitspreise!

Kameras, Feldstecher, Zubehör und vieles mehr,
Spezial-Abteilung: Japan-Gläser und -Kameras!

Frankfurt/M., Kaiserstr. 64, Henninger-Passage



1897

FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und
Kartons
für den Behördenbedarf

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.



Frankfurt/Main
Hauptgüterbahnhof, Ladestraße III, 9 11

... die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

AIRFIX-Rohrpostanlagen
ACROW-WOLFF-Regalanlagen
FRANCOTYP-Frankiermaschinen
RALFS-Theken und Förderbänder
TOTOMETER-Banknotenzähler
VELOPOST-Briefschließmaschinen

Robert Scharpf

Frankfurt (Main)
Friedrich-Ebert-Anlage 44
Tel. 72 51 10 u. 72 60 63

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN, Meritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70